



- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK9-11/8203

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Roland Naas
und den Beisitzer	Dr. Björn Heuser

gegenüber der SWKiel Netz GmbH, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 31.05.2021 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11 und 13, S. 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Dem Antrag auf Gewährung eines pauschalierten Investitionszuschlags wird gemäß **Anlage III und Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D54** stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 02.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.02.2012 sowie vom 21.02.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 05.03.2012 sowie vom 05.04.2012 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.05.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 01.01.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen. Für die Neuberechnung des Ausgangsniveaus war eine zusätzliche Abfrage der Anlagengruppen IV.1.1 bis IV.1.3 durchzuführen. Hierfür hat die Beschlusskammer am 10.07.2013 in einem Schreiben alle Unternehmen, die Stahlrohrleitungen betreiben, aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen, in dem die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anlagengruppen für die einzelnen Jahresscheiben dargestellt ist. Diese Datenabfrage bildete die Grundlage für die Zuordnung der entsprechenden Indexreihen.

Darüber hinaus wird der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich danach als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsraten.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV waren weitere Informationen notwendig, die beim Netzbetreiber abgefragt wurden. Der Netzbetreiber wurde mit dem vorstehenden Schreiben aufgefordert, eine elektronisch bereitgestellte XLS-Datei („UELRG_KB_2010.xls“) zu befüllen und diese mit dazugehörigen Erläuterungen der Umbuchungen zu übermitteln. Die Übermittlung der Überleitungsrechnung durch den Netzbetreiber erfolgte am 14.06.2012 über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur.

Die Überleitungsrechnung war ausgehend von den ermittelten und konsolidierten Kostenwerten auszufüllen. Der Netzbetreiber hatte dabei die Möglichkeit, Kostenanteile umzubuchen. Die vorgenommenen Umbuchungen waren mit laufenden Nummern zu kennzeichnen und zu erläutern. Die in der Überleitungsrechnung übermittelten Daten wurden auf ihre Konsistenz, Plausibilität und Validität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (Pachtverhältnisse) anfallende und in Verpächterbögen erfasste Kosten oder Kostenbestandteile wurden von der Beschlusskammer kostenartenscharf in die Überleitungsrechnung des Pächters integriert und die für diese Aufwendungen in der Überleitungsrechnung des Pächters bestimmte Kostenposition Ziffer „1.1.2.2. - Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ wurde auf Null gesetzt, sofern der Kostenprüfung für das jeweilige Pachtverhältnis ein separater Erhebungsbogen zu Grunde gelegt wurde.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom 20.06.2012 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat die Vorgehensweise der Beschlusskammer in Bezug

auf die Anerkennung von Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gerichtlich überprüfen lassen. Nachdem die Bundesnetzagentur aufgrund dieses Punktes zur Neubescheidung verpflichtet wurde, hat der Netzbetreiber am 19.12.2017 die Überleitungsrechnung ergänzt. Das Ergebnis der erneuten Prüfung ergibt sich aus Anlage IV.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um die Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 01.03.2011 (BK9-11/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte grundsätzlich bis zum 01.09.2011 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu erfolgen.

Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut unter Verwendung des Web-Formulars im Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 02.04.2012 wurde dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die übermittelte Liste der Amtlichen Gemeindegrenzen des Versorgungsgebiets (AGS-Liste), die im Falle der Teilversorgung einzelner AGS übermittelten relevanten Versorgungsgebietsgrenzen sowie die Abbildung des Versorgungsgebiets übermittelt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.04.2012 eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt ermittelte Werte zur Bevölkerungszahl, zu den Bodenklassen sowie zur Höhe, Neigung, Straßenlänge, Schienenlänge und Anzahl an Brücken des Versorgungsgebietes. Die Bundesnetzagentur hat ferner in die-

se zweite Datenquittung auf Anregung der Netzbetreiber die potenzielle zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen aufgenommen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwaige durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Beraterkonsortium Frontier Economics/Consentec/ite hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Am 28.09.2012 fand in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur eine Anhörung mit den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwermittlung statt. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 19.10.2012 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 5 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass weitere Analysen vorgenommen werden müssten. Neben Tests aller in der Datenabfrage erhobenen Werte als mögliche Parameter müsse insbesondere eine Untersuchung der Messstellen und des City-Effekts erfolgen. Auch sei der Einfluss der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber zu untersuchen. Der Parameter Bodenklasse 456 müsse alternativ über die Leitungslänge anstelle der versorgten Fläche ermittelt werden. Ferner seien weitere Normierungsfaktoren neben den Ausspeisepunkten zu testen. Ein Netzbetreiber forderte die Berücksichtigung eines Parameters zur Einbeziehung regionaler Besonderheiten des Lohnniveaus.

Im Hinblick auf die Kostentreiberanalyse wurde vorgetragen, dass die Beurteilungskriterien für die Durchführung der OLS (ordinary least squares, Methode der kleins-

ten Quadrate) erläutert werden müssten und alle in der Datenabfrage erhobenen Werte als mögliche Kostentreiber zu untersuchen seien.

Zur Durchführung der Stochastischen Frontier Analyse (SFA) wurde unter anderem vorgetragen, dass die methodischen Grundannahmen einer weiteren Überprüfung zuzuführen seien. So müssten die Annahmen zur Verteilung des Ineffizienzterms begründet und die Exponentialverteilung getestet werden. Die Annahmen der Skalenerträge aus Schätzergebnissen seien nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Ausreißeranalyse solle der Grenzwert für Cooks Distance weniger streng gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Dateneinhüllungsanalyse (DEA) wurde vorgetragen, dass insofern die Durchführung einer Second-Stage Analyse notwendig sei. Das Strukturdatum „Leitungen in km, die nicht als Parallelverlegung verlegt sind“, solle als Parameter einfließen. Auch habe eine Analyse der Outputgewichte sowie der Unternehmensgewichte (Lambdas) stattzufinden. Schließlich wird angemerkt, dass ein Modell mit 68 Netzbetreibern unterhalb der Mindesteffizienz von 60% nicht robust und plausibel sein könne.

Allgemeiner wird vorgetragen, eine detaillierte Dokumentation der Berechnungsergebnisse – auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des ersten bundesweiten Effizienzvergleichs - sei notwendig. Ebenso müsse eine detailliertere Dokumentation der Effizienzwertberechnung der Ausreißer erfolgen.

5. 1. Anhörung zur ursprünglichen Erlösobergrenzenfestlegung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 20.12.2012 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 28.01.2013 Stellung genommen.

Der Netzbetreiber trägt in seiner Stellungnahme insbesondere vor, die ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber seien nicht mit den restlichen Netzbetreibern strukturell vergleichbar und dürften daher im Effizienzvergleich nicht berücksichtigt werden. Zudem führe die Aufnahme des Parameters „Ausspeisepunkte >16bar“ zu einer Bevorteilung dieser Netzbetreiber.

Weiterhin nimmt der Netzbetreiber zur Vorläufigkeit der Anordnung und zum Regulie-

rungskonto Stellung.

6. Bestimmung der Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV

Gemäß der Festlegung der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode hatte der Netzbetreiber jährlich zum 01. Januar die Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV mitzuteilen. Ferner hatte er jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten mitzuteilen. Die Beschlusskammer hat auf dieser Basis die gemeldeten Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV überprüft und offene Fragen mit dem Netzbetreiber geklärt. Sodann wurden die unter Berücksichtigung aller möglichen Anpassungen (§ 4 Abs. 3, 4, § 26 ARegV) von der Beschlusskammer ermittelten zulässigen Erlöse dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 23.08.2011 sowie vom 15.04.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber wurde aufgefordert, der Beschlusskammer binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens mitzuteilen, ob Korrekturbedarf an den ermittelten zulässigen Erlösen besteht. Eine darauf basierende etwaige Änderung der ermittelten zulässigen Erlöse wurde dem Netzbetreiber ggf. mitgeteilt. Abschließend hat die Beschlusskammer die gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge ermittelt

7. 2. Anhörung zur ursprünglichen Erlösobergrenzenfestlegung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.03.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Dem Anhörungsschreiben war eine CD mit den aktualisierten Strukturparametern beigelegt, die insbesondere die Aktualisierung der Bildung von Teilnetzen abbilden und die dem Effizienzvergleich zu Grunde gelegt worden sind. In dem Schreiben führt die Beschlusskammer aus, dass in der Vergangenheit bereits Teilaspekte der geplanten Festlegung (z.B. die Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV) angehört worden seien. Bislang nicht angehörte Aspekte waren insbesondere die Änderungen des Ausgangsniveaus gemäß §

6 Abs. 1 ARegV aufgrund der Änderung der GasNEV durch die Verordnung vom 14.08.2013 und die Bestimmung des Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 02.04.2014 zu den Punkten Anmerkung zur Kostenprüfung, Anmerkung zum Effizienzvergleich, Festlegung der Erlösobergrenze und Regulierungskonto Stellung genommen.

8. Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Mit Beschluss vom 25.04.2014 hat die Beschlusskammer die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode gegenüber dem Netzbetreiber erstmalig festgelegt. Gegen diesen Beschluss hat der Netzbetreiber Beschwerde beim Oberlandesgericht Schleswig eingereicht (Az.: 16 Kart 3/14). Mit Beschluss vom 10.03.2016 hat das OLG Schleswig den Beschluss der Beschlusskammer vom 25.04.2014 aufgehoben und die Beschlusskammer verpflichtet, den Netzbetreiber unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senates neu zu bescheiden. Gegen diesen Beschluss legten sowohl der Netzbetreiber als auch die Bundesnetzagentur Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein. In der Folge hat die Beschlusskammer die Festlegung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Effizienzwertes aufgehoben und den Netzbetreiber neu beschieden. Das OLG Schleswig hat sowohl die Rücknahme als auch die Neufestlegung der Erlösobergrenzen für rechtswidrig erklärt, wogegen die Beschlusskammer keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat. In der Folge hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss des OLG Schleswig vom 10.03.2016 zurückgewiesen, soweit diese nicht zuvor durch Anerkenntnis für erledigt erklärt wurden, um den Streitstoff in den Rechtsbeschwerdeverfahren zu reduzieren. Im Ergebnis ist die Bundesnetzagentur zu einer Neubescheidung unter Korrektur des Abzugskapitals wegen Rückstellungen, die die Stromsparte betreffen sowie unter Anerkennung der Personalkosten der übergeleiteten Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten einschließlich der Neuberechnung des Effizienzwertes verpflichtet worden (Az: EnVR 23/16).

Mit Schreiben vom 01.03.2018 hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Stellung zu nehmen. Der Netzbetreiber

kanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 17/2005, S. 546 f. vom 22.12.2005; in Kraft seit dem 23.12.2005).

2. **Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E112 bis I112**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung

treiber hat mit Schreiben vom 11.04.2018 zu der Anhörung Stellung genommen. Darin teilte er mit, dass er um Korrektur der nicht nachvollziehbaren Kürzung des pauschalierten Investitionszuschlags, der Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (Korrektur nach oben) sowie der Höhe der Rückstellungsbestände für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie sonstige Rückstellungen (Korrektur nach unten) bitte.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.06.2018, Az. EnVR 23/16 entschieden, dass die Einbeziehung der sogenannten ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden: rFNB) in den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas für die zweite Regulierungsperiode zwar rechtmäßig, jedoch die Vorgehensweise der Beschlusskammer bei der Ermittlung der „versorgten Fläche“ für diese rFNB rechtswidrig war.

Mit Schreiben vom 22.03.2021 hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber eine korrigierte Anhörung übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten der Anhörung (insbesondere Effizienzwert, Aufwandsparemeter, dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) waren am 18.12.2021 bereits telefonisch mit dem Netzbetreiber erörtert worden.

Mit Email vom 26.03.2021 hat der Netzbetreiber Stellung zur Anhörung vom 22.03.2021 genommen. Darin führt er aus, dass „gegen die von der Beschlusskammer beabsichtigte Festlegung der Erlösobergrenzen (Gasverteilung) für die 2.Regulierungsperiode ... keine Einwände“ bestünden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28.10.2005 (Be-

des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus den **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Es wurden dabei die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile berücksichtigt.

2.2.1. Konzessionsabgaben (S. 1 Nr. 2)

Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.

2.2.2. Betriebssteuern (S. 1 Nr. 3)

Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

2.2.3. Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (S. 1 Nr. 4)

Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten).

2.2.4. Genehmigte Investitionsmaßnahmen (S. 1 Nr. 6)

Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

2.2.5. Kostenwälzung Biogas (S.1 Nr.8a)

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom 30.06.2011 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaskwälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

2.2.6. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind (S. 1 Nr. 9)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Damit sind lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen von der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden.

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

2.2.7. Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (S. 1 Nr. 10)

Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

2.2.8. Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (S. 1 Nr. 11)

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

2.2.9. Pauschalierter Investitionszuschlag (S. 1 Nr.12)

Kosten aus pauschalierten Investitionszuschlägen nach Maßgabe des § 25 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 Nr.12 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

2.2.10. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (S. 1 Nr. 13)

Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beein-

flussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2.2.11. Kalkulatorische Kapitalkosten

Kalkulatorische Kapitalkosten für Investitionen in Altanlagen gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zählen nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV.

2.2.12. Zusammenfassung

Folgende Kostenpositionen aus der Überleitungsrechnung wurden bei der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile berücksichtigt:

Kostenpositionen (BAB)		§ 11 Abs. 2 ARegV
1.1.	Materialkosten	
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	S. 1 Nr. 4
1.2.	Personalkosten	
1.2.1.	Löhne und Gehälter	
1.2.1.1.	der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit	S. 1 Nr. 10
1.2.1.2.	der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	S. 1 Nr. 11
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
1.2.2.3	davon betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	S. 1 Nr. 9
1.2.2.4	davon Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	S. 1 Nr. 11
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)	S. 1 Nr. 3
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	
1.5.5a	davon auf eine wirksame Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV entfallende Kosten	S. 3
1.5.7.	davon Konzessionsabgaben	S. 1 Nr. 2
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	
5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben	S. 1 Nr. 2
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzanschlusskostenbei-	S. 1 Nr. 13

Kostenpositionen (BAB)		§ 11 Abs. 2 ARegV
	tragen	
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	S. 1 Nr. 13

In **Anlage IV** sind die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen der Kosten (Minus/ Plus) zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV dargestellt.

Umbuchung Zeile Nr.:	Betrag in Euro	Sachverhalt	Begründung der Korrektur der Umbuchung durch die Bundesnetzagentur
§ 11 Abs. 2 Nr. 9 NB-Angabe: Nr. 10		Fahrkostenerstattung	Die vorgelegte Dienstreiseordnung vom 01.10.2007 enthält keine Unterschrift des Betriebsrates sondern lediglich des Vorstandes der SW Kiel AG. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2008 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
§ 11 Abs. 2 Nr. 9 NB-Angabe: Nr. 13		VBL Pauschalsteuer	Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
§ 11 Abs. 2 Nr. 9 NB-Angabe: Nr. 15		Zahlungen gem. BV (Besi, Überstundenpauschalen, Stufendifferenz, Kontoführung, Preisnachlass, Impulse)	Die angegebenen Kosten beinhalten Kosten für Kontoführungsgebühren. Für diese liegt keine Betriebsvereinbarung vor, sondern lediglich eine Vereinbarung, die dem Betriebsrat zur Kenntnis vorgelegt wurde. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2008 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Da die Höhe der Kontoführungsgebühren auch auf Nachfrage hin (E-Mail vom 16.01.2018) nicht genannt wurde, ist die gesamte Kostenposition nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

Die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs.2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle B60** zu entnehmen.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D76** zu entnehmen.

2.3.1. Effizienzwernermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat vor Beginn der Regulierungsperiode einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch

eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs.1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der Anreizregulierungsverordnung ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

2.3.1.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 ARegV) jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (Data Envelopment Analysis - DEA und Stochastic Frontier Analysis - SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparemeter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt

vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr.3 zu § 12 ARegV).

Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12

ARegV vorgenommen, so dass insoweit im Effizienzvergleich insgesamt bereits faktisch keine Orientierung am sog. Frontierunternehmen mehr erfolgt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S.54).

Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind nicht-fallende Skalenerträge (non decreasing returns to scale - ndrs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr.4 zu § 12 ARegV).

Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unter-

stellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet. Bei Durchführung der SFA wurden konstante Skalenerträge (constant returns to scale - crs) unterstellt.

Anders als von einigen Netzbetreibern vorgetragen, impliziert die Anwendung der Methode SFA, dass der maximale rechnerische Effizienzwert – anders als bei der DEA – nicht exakt 100% betragen kann, sondern sich immer im Bereich knapp darunter, um 99 %, bewegt. Dies ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten. Da auch die ARegV ohne weitere Vorgaben lediglich die Anwendung der SFA vorgibt, sind die mittels dieser Methode ermittelten Effizienzwerte auch nicht nachzujustieren. Wäre eine Normierung auf 100 % gewollt, hätte der Verordnungsgeber diese – analog zur relativen Referenznetzanalyse (siehe § 22 Abs. 2 S. 5 ARegV, dort ist eine Normierung auf 100 % explizit vorgesehen) – vorschreiben müssen.

2.3.1.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparemeter und Vergleichsparemeter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 186 Gasverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

2.3.1.2.1. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt (**Anlage V**). Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandsparemeter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1, 3

ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandsparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Mit Verordnung vom 14.08.2013 wurde die GasNEV geändert (BGBl. I 2013 S. 3250). Gemäß der Übergangsregelung nach § 32 Abs. 7, 8 GasNEV sind die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV relevanten Änderungen hinsichtlich der Ermittlung von Tagesneuwerten des Sachanlagevermögens (§§ 6 Abs. 3, 6a GasNEV n.F.) sowie hinsichtlich des Zinssatzes für den die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigenden Anteil des Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 GasNEV n.F.) ab dem 01.01.2013 anzuwenden. Die nach Durchführung des Effizienzvergleichs in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der GasNEV hat indes keinen Einfluss auf die Ermittlung der Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 ARegV. Dies entspricht dem eindeutig dokumentierten Willen des Verordnungsgebers. Insoweit heißt es in der Begründung zur Änderungsverordnung vom 14.08.2013, dass der für den Gasbereich für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bereits durchgeführte bundesweite Effizienzvergleich durch die Änderung nicht berührt wird und daher nicht erneut unter Berücksichtigung der Neuregelungen vorgenommen werden muss (BR-Drucks. 447/13 (B), S. 28)

2.3.1.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In **Anlage IV und V** ist die Ermittlung der Aufwandsparameter

inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Reguli-
rungsbehörde dargestellt.

2.3.1.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effi-
zienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewähr-
leistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch un-
terschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungsprakti-
ken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist
gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur
Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapi-
talzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß
§ 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.
Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der
Vergleichbarkeitsrechnung ist in **Anlage III** dargestellt.

2.3.1.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3
ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13
Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der
Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topogra-
fischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf
Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbar-
keit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparame-
ter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß
§ 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder
mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimm-

bar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Ausspeisepunkte,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast.

In der ersten und zweiten Regulierungsperiode hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 ARegV die Vergleichsparameter

1. Anzahl der Ausspeisepunkte in Gasversorgungsnetzen
2. Fläche des versorgten Gebietes
3. Leitungslänge
4. zeitgleiche Jahreshöchstlast

zu berücksichtigen. Darüber hinaus können gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 ARegV weitere Parameter nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV verwendet werden.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Gasversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen, Druckstufen und Materialien kaskadiert. Dies dient dazu, aus der Fülle von disaggregierten Variablen eine aussagefähige Größe zu generieren. Eine Beschreibung der durchgeführten Aggregatio-

nen und der Strukturparameter wurde den Netzbetreibern im Rahmen der Übersendung der Datenquittung für den Effizienzvergleich mit übersandt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs.3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind, die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasversorgungsnetzen.

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.3. beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. Alsdann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netzbetreibern, wie unter I.3. beschrieben, zeitlich gestaffelt zwei Datenquittungen übersandt, die von den Netzbetreibern zu bestätigen waren.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Beschlusskammer hat die Strukturdaten auf Grundlage der Festlegung vom 01.03.2011 (BK9-11/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 01.09.2011 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.04.2012 dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüf-

ten Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die übermittelte Liste der Amtlichen Gemeindeschlüssel des Versorgungsgebiets (AGS-Liste), die im Falle der Teilversorgung einzelner AGS übermittelten relevanten Versorgungsgrenzen sowie die Abbildung des Versorgungsgebiets übermittelt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 30.05.2012 eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt ermittelte Werte zur Bevölkerungszahl, zu den Bodenklassen sowie zur Höhe, Neigung, Straßenlänge, Schienenlänge und Anzahl an Brücken des Versorgungsgebietes. Die Bundesnetzagentur hat ferner in diese zweite Datenquittung auf Anregung der Netzbetreiber die potenzielle zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen aufgenommen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwaige durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird. Daher ist der Netzbetreiber mit Einwendungen, die erst nach Bestimmung der Effizienzwerte vorgebracht werden, ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass bezüglich des Verhältnisses der Regulierungsbehörden untereinander in § 12 Abs. 5 S. 1 ARegV angeordnet wird, dass die Bundesnetzagentur den Landesregulierungsbehörden die Effizienzwerte bis zum 01.07. des Kalenderjahres vor Beginn der Regulierungsperiode übermittelt. Der BGH (vgl. Beschl. v. 28.06.2011, EnVR 48/10, Rz. 28) hat dazu ausgeführt, dass der Effizienzvergleich nach § 12 Abs. 5 S. 1 ARegV für die erste Regulierungsperiode bis zum 1. Juli 2008 abgeschlossen sein musste. Daraus ist zu schließen, dass auch der BGH von einer Unveränderbarkeit der Datenbasis des Effizienzvergleichs ab diesem Zeitpunkt ausgeht.

Überdies ergibt sich aus Sinn und Zweck der §§ 12 ff. ARegV, dass der Effizienzvergleich lediglich einmalig durchgeführt werden soll. Dafür sprechen auch die Regeln-

gen der §§ 12 Abs. 1 S. 3 und 30 S. 2 ARegV. Bei dem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Effizienzvergleich handelt es sich um ein multipolares Verfahren, da sich die Effizienzen der Netzbetreiber aufgrund der gewählten Analysemethoden (SFA und DEA) gegenseitig bedingen und beeinflussen. Veränderte man die Aufwands- und Vergleichsparameter eines Netzbetreibers auch nur in geringem Maße, können sich für alle anderen Netzbetreiber erhebliche Veränderungen der individuellen Effizienzwerte ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn der betroffene Netzbetreiber durch die Veränderung der Parameter zum Benchmarkführer (sogenanntes Peerunternehmen) würde. Unabhängig von der Größe der Veränderung der Parameterwerte wäre der Effizienzvergleich daher immer neu zu berechnen. Dies würde aber zu einer sich beliebig fortsetzbaren Iteration führen, so dass innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Verordnungsgebers (01.07.2012) der Benchmarkingprozess nicht zu beenden wäre.

Vor der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV eine Kostentreiberanalyse durchgeführt. Dabei wurde anhand von statistischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Analysen aus der umfangreichen Parameterliste ein Modell bestimmt, das alle relevanten Kostentreiber beinhaltet. Im Rahmen der statistischen Analysen war zusätzlich eine funktionale Form für die Regressionsanalysen zu bestimmen.

Zunächst wurde insoweit eine Prioritätenliste für potentielle Kostentreiber auf Basis der Vorgaben der ARegV sowie von ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnissen und Analysen erstellt, die in der Folge einer statistischen Prüfung unterzogen wurden. Auf Basis der Parameter der Prioritätenliste wurde dann durch statistische Analysen ein Basismodell erstellt, welches die wesentlichen Kostentreiber enthält. Im Anschluss daran wurden dem Basismodell zusätzliche Parameter mit niedrigerer Priorität hinzugefügt, bei denen ein zusätzlicher Kostenzusammenhang vermutet werden konnte. Konnte für einen oder mehrere zusätzliche Parameter ein signifikanter kostenbeeinflussender Effekt festgestellt werden, wurde das Basismodell um diese Parameter zum finalen Modell ergänzt. Die Parameterauswahl basierend auf diesem finalen Modell wurde dann zur Bestimmung der Effizienzwerte nach DEA und SFA verwendet. Die Kostentreiberanalyse ist im Einzelnen in dem in **Anlage A.BM** beigefügten

Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consentec/ite beschrieben. Das Gutachten wird zum Inhalt dieses Beschlusses gemacht.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der beschriebenen Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

1. Ausspeisepunkte (Normierung)
2. Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen
3. Leitungslänge
4. Versorgte Fläche
5. Ausspeisepunkte größer 16 bar
6. Potenzielle Ausspeisepunkte
7. Rohrvolumen
8. Anteil der Bodenklasse 4, 5 oder 6 (gewichtet mit der Leitungslänge)
9. Messstellen

Eine Übersicht der Vergleichsparameterwerte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A2. Effizienzvergleich, Zellen F15 bis F23**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter findet sich in dem in **Anlage A.BM** beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consentec/ite.

Der Netzbetreiber rügt mit Schreiben vom 28.01.2013, dass die ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber nicht mit den restlichen Netzbetreibern strukturell vergleichbar und daher im Effizienzvergleich nicht berücksichtigt werden durften.

Die Bundesnetzagentur war vor die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Effizienzvergleichs der Verteilnetzbetreiber (VNB) Gas für die zweite Regulierungsperiode alle Netzbetreiber hinsichtlich der Beschreibung ihrer Versorgungsaufgabe vergleichbar zu machen.

Diese Aufgabe wurde dadurch erschwert, dass in der miteinander zu vergleichenden Gruppe der VNB Gas auch einige Netzbetreiber vertreten waren, für die hinsichtlich

des Konzessionsgebietes, der versorgten Fläche, der Bevölkerungszahlen und des Anschluss- und Erschließungsgrades keine vergleichbaren Daten vorlagen, da diese Informationen bis dato für diese Netzbetreiber nicht definiert waren. Dabei handelte es sich um Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich der ersten Regulierungsperiode noch den Fernleitungsnetzbetreiber (FLNB) zuzuordnen waren.

Die Bundesnetzagentur hatte daher im Rahmen der ursprünglichen Bescheidung vom 25.04.2014 beschlossen, diese fehlenden Größen im Rahmen einer fundierten Schätzung nach zu erheben. Diese Möglichkeit ist der Bundesnetzagentur ausdrücklich durch § 30 ARegV gegeben. Die Bundesnetzagentur hat bei der so durchgeführten Schätzung ausdrücklich die Informationen der Netzbetreiber verwendet.

Da die betroffenen Unternehmen nicht über Konzessionen i. e. S. verfügen, konnte die versorgte Fläche für sie nicht wie für die übrigen Netzbetreiber auf Grundlage der Konzessionsgebiete ermittelt werden. Für die betroffenen Unternehmen musste das Konzessionsgebiet somit geschätzt und darauf aufbauend analog zum Vorgehen bei den übrigen Netzbetreibern die versorgte Fläche berechnet werden. Die Schätzung des Konzessionsgebietes war dabei an den ursprünglichen Gedanken eines Wegenutzungsrechts angelehnt. Daher wurden für die ursprüngliche Bescheidung vom 25.04.2014 hierzu diejenigen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) herangezogen, durch die Leitungen eigener Netze verlaufen und in denen zum eigenen Netz gehörende Anlagen belegen sind.

Die Tatsache, dass für die Gruppe der ehemaligen FLNB einheitlich ein Anschluss- und Erschließungsgrad von 100% angesetzt wurde, gelangte den übrigen VNB in keinerlei Weise zum Nachteil. Vielmehr ist es so, dass durch die Annahme, die Versorgungsgebiete der ehemaligen FLNB seien vollständig erschlossen und ans Netz angeschlossen, sich die tatsächlichen Größen und die potenziellen Größen entsprechen, während sich für die übrigen VNB mit einem Erschließungsgrad kleiner 100 % ergibt, dass die potenziellen Größen höher als die tatsächlichen Größen sind.

Der Vortrag des Netzbetreibers, für ihn hätte ebenfalls eine Abschätzung der Parameter für Leitungen außerhalb seines Konzessionsgebietes vorgenommen werden müssen, geht fehl. Denn eine Schätzung nach § 30 ARegV kommt nur dann in Betracht, wenn keine oder offenkundig unzutreffende Daten vorliegen. Da für den Netz-

betreiber die notwendigen Daten jedoch vollumfänglich vorliegen, sind diese zu Grunde zu legen und es ist gerade keine Schätzung durchzuführen.

Zudem ist eine Verzerrung des Benchmarks auch dahingehend sachlogisch ausgeschlossen, soweit diese Netzbetreiber Ausreißer in der Kostentreiberanalyse und im finalen Effizienzvergleichsmodell sind.

Der Bundesgerichtshof hat am 12.06.2018 entschieden (Az.: EnVR 54/17), dass die Einbeziehung der sogenannten ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden: rFNB) in den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas für die zweite Regulierungsperiode zwar rechtmäßig, jedoch die Vorgehensweise der Beschlusskammer bei der Ermittlung der „versorgten Fläche“ für diese rFNB rechtswidrig war, und hat die Beschlusskammer zur Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes verpflichtet.

Demnach ist für die Flächenschätzung für die „versorgte Fläche“ der rFNB ein sachgerechter Ansatz zu wählen. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass im Rahmen der durchzuführenden Neubescheidung eine Flächenschätzung von null („Nullansatz“) der sachgerechte Ansatz ist.

Die rFNB haben in der 2. Regulierungsperiode sämtliche Flächen der AGS, durch die Leitungen eigener Netze verlaufen bzw. in denen zum eigenen Netz gehörende Anlagen belegen sind, die vom Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe betrieben werden, als Konzessionsgebiet angerechnet bekommen. Ein aufgrund neuer Erkenntnisse durchgeführter Abgleich dieser AGS mit den AGS, die schon von VNB mit Konzessionen versorgt werden, ergibt, dass die AGS, die den ehemaligen rFNB zugeordnet wurden, fast vollständig bereits von den VNB mit Konzessionen versorgt werden. Somit ist der Nullansatz im Rahmen der Flächenschätzung für die rFNB, der auch von Netzbetreibern im Rahmen der vorgenannten gerichtlichen Auseinandersetzung gefordert wurde, plausibel und folgerichtig.

2.3.1.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zahlreiche Netzbetreiber haben hierzu vorgetragen, dass die Ausreißeranalyse mehrfach wiederholend hätte durchgeführt werden. Dies geht fehl. EnWG und ARegV sehen eine mehrmalige Durchführung der Ausreißeranalyse nicht vor. Anlage 3 zu § 12 ARegV regelt zwar durchaus unterschiedliche Methoden zur Identifikation von Ausreißern. Diese Methoden sind aber offensichtlich jeweils einmalig durchzuführen.

Hätte der Verordnungsgeber demgegenüber eine iterative Ausreißeranalyse vorgesehen, hätte es diesbezüglich einer expliziten Regelung bedurft. Dies ist alleine vor dem Hintergrund zwingend, da es andernfalls zu einer rechnerischen Endlosschleife kommen müsste; es stellte sich die Frage, wann eine iterativ durchgeführte Ausreißeranalyse an ihr Ende käme.

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S.1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Rahmen der Dominanzanalyse wurden keine Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 11 Unternehmen als supereffizienter Ausreißer bewertet. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden ebenfalls 11 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet.

SFA

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

2.3.1.2.4. Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das in **Anlage A.BM** beigefügte Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consentec/ite verwiesen.

2.3.2. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV).

Bei der Berechnung dieses prozentualen Effizienzwertes mittels der effizienten und ineffizienten Kosten des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer den Störterm, der bei der SFA ein statistisch nicht erklärbares Rauschen ausdrückt, nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung des Effizienzwerts ergibt sich hiernach ein Wert von 90,42 %.

Allein die gewählte Vorgehensweise ist mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar; insbesondere wurde der der Beschlusskammer verbleibende Spielraum hinsichtlich der Auswahl einer sachgerechten Methodik rechtsfehlerfrei ausgefüllt.

§ 15 Abs. 3 ARegV determiniert eine Trennung der Ermittlung des Effizienzwerts und der nachgelagerten Ermittlung der Ineffizienzen, die mit der gewählten Vorgehensweise nachvollzogen wurde.

Darüber hinaus hat es der Verordnungsgeber der Regulierungsbehörde überlassen, konkrete und sachgerechte Methoden für die Bestimmung des Effizienzwerts auszuwählen. Ganz wesentlich für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Vorgehen der Regulierungsbehörde rechtsfehlerhaft ist, ist die Frage, ob sich die Vorgehensweise an einem wissenschaftlich anerkannten Ansatz orientiert und aus wissenschaftlicher Sicht sachgerecht ist. Eine Methode kommt dann nicht in Betracht, wenn sie aus wissenschaftlicher Sicht unvertretbar ist oder eine andere Methode eindeutig als besser anzusehen wäre (so zur unterlassenen Korrektur der Heteroskedastizität der Aufwandsparemeter: BGH, Beschluss vom 21.01.2014, EnVR 12/12, juris Rn. 37 ff.).

Allein die Nichtberücksichtigung des Störterms entspricht dem Stand der Wissenschaft und stellt die einzige korrekte Methode bei der Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwerts dar. In additiven, mittels der SFA geschätzten Modellen, wird ein Effizienzwert in zwei Schritten ermittelt. In einem ersten Schritt werden für die SFA notwendige Annahmen getroffen und darauf basierend unter anderem die effizienten und ineffizienten Kosten geschätzt. Zu diesen Annahmen gehört unter anderem, dass der Erwartungswert des Störterms für jeden Netzbetreiber Null ist. Im zweiten Schritt wird aus den geschätzten Größen ein Effizienzwert ermittelt. Durch die Nichtberücksichtigung des Störterms als additive Komponente wird sichergestellt, dass in der Schätzung des Effizienzwertes nicht von den zuvor getroffenen Annahmen der SFA abgewichen und eine für die SFA notwendige Annahme über die Eigenschaften des Störterms zur Berechnung des Effizienzwerts nicht verletzt wird.

Aus den Berechnungen der Bundesnetzagentur, die auf Grundlage einer Flächenschätzung von null für die rFNB durchgeführt wurden, ergab sich im Rahmen der vorliegenden Neubeschcheidung unter Würdigung der Gesamtumstände im Ergebnis die Beibehaltung des Effizienzwertes von 90,42 %.

Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage A2. Effizienzvergleich**.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2.

Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

2.5.

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00, für das Jahr 2011 102,10, für das Jahr 2012 104,10, für das Jahr 2013 105,7, für das Jahr 2014 106,6 und für das Jahr 2015 106,9 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001).

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt

Jahr	VPI
2010	100,00
2011	102,1 ¹
2012	104,1
2013	105,7
2014	106,6
2015	106,9

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

¹ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

$PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

2.7. Pauschalierter Investitionszuschlag gemäß § 25 ARegV

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 29.03.2012 einen Antrag auf Einbeziehung eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 Abs. 1 ARegV in Höhe von 1 % der standardisierten Kapitalkosten gestellt. Hilfsweise hat der Netzbetreiber lediglich für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode einen Antrag auf Einbeziehung eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 Abs. 1 ARegV in Höhe von 1 % der standardisierten Kapitalkosten gestellt. Dem Antrag wird in der Höhe stattgegeben, wie sie **Anlage III** in Verbindung mit **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen Zelle D54** zu entnehmen ist.

Der pauschalierte Investitionszuschlag ist bei der Festlegung der Erlösobergrenze auf Verlangen des Netzbetreibers gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 2 bis 5 ARegV einzubeziehen. § 25 Abs. 2 ARegV bestimmt, dass der pauschalierte Investitionszuschlag pro Kalenderjahr ein Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV bestimmten Kapitalkosten nicht überschreiten darf. Da gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 ARegV die Regelung des § 25 nur bis zum 31.12.2013 anzuwenden ist, kommt vorliegend lediglich die Gewährung eines pauschalierten Investitionszuschlages für das Kalenderjahr 2013 in Betracht.

Die Berechnung des pauschalierten Investitionszuschlages erfolgt gemäß § 25 Abs.2 ARegV auf der Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV bestimmten Kapitalkosten. Die Grundlage für die Standardisierung sind hierbei gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV die Gesamtkosten des Netzbetreibers die gemäß § 6 ARegV zur Bestimmung des Ausgangsniveaus ermittelt wurden. Die Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten erfolgt für den Effizienzvergleich nach § 12 Abs. 1 ARegV. Im Rahmen des pauschalierten Investitionszuschlages wird auf das Produkt dieser Ermittlung zurückgegriffen.

2.8.

Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.9.

Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q₁). Über den Beginn der Anwendung des Qualitätselements entscheidet die Regulierungsbehörde. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 ARegV im Laufe der zweiten Regulierungsperiode angewendet werden, soweit der Regulierungsbehörde hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen.

2.10.

Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des

§ 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs.1 ARegV findet gemäß § 5 Abs.4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV den Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt. Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ist in **Anlage R** beschrieben. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

2.11. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages

Im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vom 14.12.2011 sind die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2013 bis 2017 um die nachfolgend genannten Beträge zu erhöhen (BK9-08/897).

2. Regulierungsperiode Gas	
Kalenderjahr	Anpassungsbetrag
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11 und 13, S. 2 und 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5

ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs.3 S.2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-DrS.417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.11 und § 28 Nr.8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr.8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1** (Kalenderjährliche Erlösobergrenzen), **Anlage A2** (Effizienzvergleich), **Anlage A3** (Sondersachverhalte),

- **Anlage I-NB** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-NB** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-NB** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-NB** (kalk. RBW), **Anlage 3-NB** (BNV I), **Anlage 4-NB** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-NB** (kalk. GewSt), **Anlage 6-NB** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage I-VP1** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-VP1** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-VP1** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-VP1** (kalk. RBW), **Anlage 3-VP1** (BNV I), **Anlage 4-VP1** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-VP1** (kalk. GewSt), **Anlage 6-VP1** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage I-DL1** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-DL1** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-DL1** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-DL1** (kalk. RBW), **Anlage 3-DL1** (BNV I), **Anlage 4-DL1** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-DL1** (kalk. GewSt), **Anlage 6-DL1** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage I-DL2** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-DL2** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-DL2** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-DL2** (kalk. RBW), **Anlage 3-DL2** (BNV I), **Anlage 4-DL2** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-DL2** (kalk. GewSt), **Anlage 6-DL2** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage II** (Beispielrechnung Kapitalkosten), **Anlage III** (Vergleichbarkeitsrechnung), **Anlage IV** (Überleitungsrechnung), **Anlage V** (Aufwandsparameter)
- **Anlage A.BM** (Gutachten zum Effizienzvergleich VNB)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 31.05.2021

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Roland Naas

Dr. Björn Heuser

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1										
2										
3										
4										
5	Unternehmen:	SWKiel Netz GmbH								
6	AZ	BK9-11/8203								
7	Betriebsnummer	12001114								
8	Netzznummer	1								
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										

A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)

1.1. Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	Ja
Basissjahr [%]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	90,42%
Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI ₀]	100

1.2. Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _i)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _i neu]	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI _i]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _i]
2013	0,20		102,10	1,5000%
2014	0,40		104,10	3,0225%
2015	0,60		105,70	4,5678%
2016	0,80		106,60	6,1364%
2017	1,00		106,90	7,7264%

1.3. Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreis- gesamtindex für das Basissjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV
t	EQ _t =	+ KA _{nicht}	+ (KA _{nicht})	+ (1 - V _i)	+ KA _{bee}	+ (VPI _t)	/ VPI ₀	- PF ₀	+ EF _t
2013	26.681.441,82 €			0,80		102,10	100,00	0,0160	
2014	26.344.744,77 €			0,60		104,10	100,00	0,0302	
2015	25.961.366,70 €			0,40		105,70	100,00	0,0457	
2016	24.829.206,67 €			0,20		106,60	100,00	0,0614	
2017	24.195.540,55 €			0,00		106,90	100,00	0,0773	
Jahr	Quotientenwert nach § 19 ARegV	variabler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	variabler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basissjahr	Saldo des Regulierungskontos	Sonstiges				
t	+ Q _t	+ VK _t	- VK ₀	+ S _t	+ Sonstiges				
2013	- €	- €	- €	- €					
2014	- €	- €	- €	- €					
2015	- €	- €	- €	- €					
2016	- €	- €	- €	- €					
2017	- €	- €	- €	- €					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzenbestimmung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARagV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{AVL,0})												
40													
41		Ausgangsniveau (Basisjahr 2010, I ₀)		1. Jahr 2013		2. Jahr 2014		3. Jahr 2015		4. Jahr 2016		5. Jahr 2017	
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
46	Betriebssteuern (Nr. 3)												
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV (Nr. 6)												
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARagV												
50	verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
51	betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)												
52	Betriebs- und Personalarbeitslosigkeit (Nr. 10)												
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindererfahgestellen (Nr. 11)												
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV (Nr. 12)												
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netznachschlussskostenbeiträgen (Nr. 13)												
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
57	Summe												
58	Saldo												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb												
61													
62	2.3 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARagV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €		- €		- €		- €		- €		- €	
64	Kosten für Lastfluszzusagen	- €		- €		- €		- €		- €		- €	
65	Summe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
66	Saldo	- €		- €		- €		- €		- €		- €	
67													
68	Differenz der volatilen Kostenanteile (VK ₁ - VK ₀)			- €		- €		- €		- €		- €	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangsniveau (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
71									
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{ges,0} - KA_{nb,0}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_a$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,0}$							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_a							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{nb,0}$							
77	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_i$							
78	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_i) \times KA_{b,0}$							
79	Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_i \times KA_{b,0}$							
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{nb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}$							
81									
82	2.5. Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83				$VPI_{2010} (= VPI_0)$	VPI_{2011}	VPI_{2012}	VPI_{2013}	VPI_{2014}	VPI_{2015}
84	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI		100,00	102,10	104,10	105,70	106,60	106,90
85	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_i / VPI_0			1,0210	1,0410	1,0570	1,0660	1,0690
86	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _i		0,0150	0,0150	0,0302	0,0457	0,0614	0,0773
87	Verbraucherpreisgesamtindex : Produktivitätsfortschritt	$(VPI_i / VPI_0) - PF_i$			1,0060	1,0108	1,0113	1,0046	0,9917
88	Jährliche Kostenanteile $K_{nb,i} + K_{b,i}$ mit VPI und PF	$(KA_{nb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i)$							
89									
90	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4, § 10 ARegV	EF _i							
92	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI, und PF, sowie EF _i	$(KA_{nb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i$							
93									
94	2.7. Qualitätselement (Q)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 10 ARegV	Q _i			- €	- €	- €	- €	- €
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungskontos (S_i)								
98	Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _i			317.765,84 €	225.683,37 €	218.503,54 €	211.323,71 €	204.143,88 €
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_i)								
101		$EO_i = KA_{nb,0} + (KA_{nb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i + Q_i + VKI - VK0 + S_i$							
102									
103	2.10. Sondersachverhalte								
104	Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden								
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{i, kalenderjährlich}			26.651.441,82 €	26.344.744,77 €	25.961.396,70 €	24.820.206,67 €	24.195.540,55 €

	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3							
4							
5							
6		Unternehmen	SWKiel Netz GmbH				
7		AZ	BK9-11/8203				
8		Betriebsnummer	12001114				
9		Netznummer	1				
10							
11		Ergebnisse des Effizienzvergleichs		Vergleichsparameter			
12							
13							
14		Verfahren	Wert		Vergleichsparameter	Wert	
15		DEA, Normal			Ausspeisepunkte (Normierungsparameter)		
16		DEA, Standardisiert			versorgte Fläche (km²)		
17		SFA, Normal			gesamte Leitungslänge (km)		
18		SFA, Standardisiert			zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen (m ³ /h)		
19					Anzahl der potentiellen Ausspeisepunkte		
20		Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV			Rohrvolumen (m³)		
21		Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV			Anteil vorherrschende Bodenklasse 4,5,6 (gewichtet mit Leitungslänge) (km)		
22		Effizienzwert [EW _a]	90,422109410681700%		Anzahl der Messstellen		
23					Anzahl der Ausspeisepunkte > 16 bar		
24							
25							

A2. Effizienzvergleich

	A	B	C	D	E	F	G	H
1								
2								
3								
4								
5								
6		Unternehmen	SWKiel Netz GmbH					
7		AZ	BK9-11/8203					
8		Betriebsnummer	12001114					
9		Netznummer	1					
10								
11		Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Sondersachverhalten						
12			Betrag 2013	Betrag 2014	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	
13								
14		öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag						
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35		*Erlösobergrenzenmindernde Positionen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet						

A3. Sondersachverhalte

Sondersachverhalte des Netzbetreibers

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen

[REDACTED] €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (Ziffer 1.1.2.1.)

Die unter Ziffer 1.1.2.1. geltend gemachten Aufwendungen sind in Höhe von [REDACTED] berücksichtigungsfähig (vgl. hierzu auch Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 3).

1.2. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur waren in einer Höhe von [REDACTED] € zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur i. H. v. [REDACTED] € geltend gemacht. Dieser Betrag wird auch in der Überleitungsrechnung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen 2010 der Sparte Gas bzw. dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung zugewiesen. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen auf einem Vertrag mit der Stadtwerke Kiel AG (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 3 f., vgl. auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 10f., 41ff.).

Die Kostenprüfung erfolgt, wie bereits ausgeführt, nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der testierten Kostendaten des Basisjahres 2010 (vgl. hierzu auch Ausführungen des Netzbetreibers im Bericht nach § 28 GasNEV, S. 10, 23 ff., 61, 66).

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

1.3. Aufwendungen für Betriebsführung durch Dritte (Ziffer 1.1.2.3.)

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Der Netzbetreiber weist im elektronischen Betriebsabrechnungsbogen in der Position „1.1.2.3. Aufwendungen für Betriebsführung durch Dritte“ keine Aufwendungen aus. Auf Seite 11 des Berichts wird mitgeteilt, dass der SWKiel Netz GmbH solche Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2008/2009 und 2009/2010 gemäß vorliegendem Jahresabschluss nicht entstanden sind.

Der Netzbetreiber nimmt jedoch Dienstleistungen der Stadtwerke Kiel AG, der Stadtwerke Kiel Service GmbH, der United Billing GmbH und der IT-Services GmbH in Anspruch (vgl. Bericht nach § 28 GasNEV, S. 26).

1.3.1. Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Kiel Service GmbH

Der Netzbetreiber lässt Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von der Stadtwerke Kiel Service GmbH durchführen (vgl. Bericht nach § 28 GasNEV, S. 11 ff.). Die damit verbundenen Aufwendungen sind in der Position „1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen“ des Betriebsabrechnungsbogens verbucht. Sie werden vom Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht (vgl. hierzu im Folgenden und unter Ziffer 1.4.).

Diese Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen enthalten Aufwendungen für Leistungen der SWKiel Service GmbH i. H. v. [REDACTED] € und Aufwendungen für

Leistungen externer, nicht verbundener Unternehmen i. H. v. [REDACTED] € (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 5).

Im elektronischen Datenerhebungsbogen der SWKiel Service GmbH werden Netzkosten i. H. v. [REDACTED] € geltend gemacht. Im Rahmen der Anhörung hat die Beschlusskammer Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] € als anerkennungsfähig erachtet (vgl. Seite 1 der Anlage I-DL1 des Anhörungsschreibens vom 21.02.2012). Im Rahmen der Telefonkonferenz am 30.03.2012 hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass sie nach Auswertung der Stellungnahme vom 05.03.2012 zu der Ansicht gelangt ist, dass von den i. H. v. [REDACTED] € im elektronischen Erhebungsbogen geltend gemachten Netzkosten grundsätzlich Netzkosten i. H. v. [REDACTED] € berücksichtigungsfähig sein könnten. Allerdings wurde dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass nicht ersichtlich sei, auf welche Höhe sich die beim Netzbetreiber im Basisjahr für die Leistungen der SWKiel Service GmbH tatsächlich entstandenen Aufwendungen belaufen, wo diese also in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers ihren Niederschlag gefunden haben. Daraufhin hat der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom 05.04.2012 unter Ziffer 1 mitgeteilt, dass sich die tatsächlichen Aufwendungen für Leistungen der SWKiel Service GmbH lediglich auf einen Betrag i. H. v. [REDACTED] € belaufen. In welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung dieser Eingang gefunden hat, hat der Netzbetreiber in der Stellungnahme in tabellarischer Form dargestellt.

Sofern die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers ergebenden tatsächlichen Dienstleistungsaufwendungen geringer sind als die nach § 4 Abs. 5 GasNEV bestimmten Aufwendungen (Anlage I-DL1 zum Anhörungsschreiben vom 21.02.2012), hat die Beschlusskammer lediglich die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Eine Berücksichtigung kalkulatorisch erhöhter Dienstleistungsaufwendungen würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 4 Abs. 5 GasNEV widersprechen, wonach überhöhte Netzentgelte vermieden werden sollen; zudem würde der in § 1 Abs. 1 EnWG normierte Zweck der Preisgünstigkeit der Energieversorgung konterkariert.

Der vom Netzbetreiber übermittelte Erhebungsbogen für den Dienstleister SWKiel Service GmbH wird von der Beschlusskammer daher nicht mehr verwendet.

Anerkennungsfähig sind somit lediglich die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers abgebildeten Aufwendungen für Leistungen der SWKiel Service GmbH, d. h. ein Betrag i. H. v. [REDACTED] €.

1.3.2. Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Kiel AG

Auf Seite 15 des Berichts nach § 28 GasNEV führt der Netzbetreiber aus, dass in der Position "1.1.2.7 Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens Personalaufwendungen für das von der Stadtwerke Kiel AG an den Netzbetreiber überlassene Personal i. H. v. [REDACTED] € enthalten sind. Diese Aufwendungen hat die Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung (vgl. Anlage I-NB, Seite 5 zum Anhörungsschreiben vom 21.02.2012) in Gänze aus der Position "1.1.2.7 Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens eliminiert. Der sich aus der Kostenprüfung der Beschlusskammer ergebende Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtwerke Kiel AG wurde in die Position "1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung" des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht.

Im Rahmen mit dem Netzbetreiber geführter Gespräche am 28.03.2012 und am 30.03.2012 stellte sich auf Nachfrage der Beschlusskammer heraus, dass die Aufwendungen für die Leistungen der SWKiel AG in Position 1.5.19 des Betriebsabrechnungsbogens eingeflossen sind. In diese Position ist aber lediglich ein Aufwand für eine Managementumlage i. H. v. [REDACTED] € eingeflossen, welcher im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses vom Wirtschaftsprüfer auch testiert wurde (vgl. Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 4, Tabelle). Bei den im Dienstleistungs-Bogen der SWKiel AG geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich nach Angaben des Netzbetreibers um periodenfremde Aufwendungen, die somit in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers im Basisjahr nicht enthalten sind und somit auch nicht im Betriebsabrechnungsbogen des Netzbetreibers abgebildet werden können.

Sofern die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers ergebenden tatsächlichen Dienstleistungsaufwendungen geringer sind als die nach § 4 Abs. 5 GasNEV bestimmten Aufwendungen (Anlage I-DL1) hat die Beschlusskammer lediglich die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Eine Berücksichtigung kalkulatorisch erhöhter Dienstleistungsaufwendungen würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 4 Abs. 5 GasNEV widersprechen, wonach überhöhte Netzentgelte vermieden werden sollen; zudem würde der in § 1 Abs. 1 EnWG normierte Zweck der Preisgünstigkeit der Energieversorgung konterkariert. Der vom Netzbetreiber übermittelte Erhebungsbogen für den Dienstleister SWKiel AG wird von der Beschlusskammer daher nicht mehr verwendet.

Anerkennungsfähig sind lediglich die tatsächlich gezahlten Dienstleistungsaufwendungen, d. h. ein Betrag i. H. v. [REDACTED] €. Diese hat die Beschlusskammer in Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ umgebucht.

1.3.3. Dienstleistungsvertrag mit der United Billing GmbH

Der für die United Billing GmbH über das Energiedatenportal eingegangene Erhebungsbogen (12001114_1_3_3_Tool.xls) wurde im Rahmen der Kostenprüfung nicht verwendet (vgl. hierzu Anhörungsschreiben vom 21.02.2012, S. 2, und Anlage I-NB, Ziff. 1.3.3.). Im elektronischen Betriebsabrechnungsbogen werden unter "I.b. Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse" negative Netzkosten i. H. v. [REDACTED] ausgewiesen. In der Stellungnahme (Stellungnahme der United Billing GmbH) vom 12.12.2011, S. 3, Nr. 8, wird ausgeführt, dass die United Billing GmbH keine anderen sonstigen Erlöse mit der Stadtwerke Kiel Netz GmbH erwirtschaftet. Der im Erhebungsbogen eingetragene Wert sei ein Übertragungsfehler. Im am 30.03.2012 mit dem Netzbetreiber geführten Telefonat wurde dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass der für die United Billing GmbH an die Beschlusskammer übermittelte elektronische Erhebungsbogen nunmehr im Rahmen der Kostenprüfung verwendet wird. Aus diesem ergibt sich, dass für Dienstleistungen der United Billing GmbH beim Netzbetreiber Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] entstanden sind („I.a. Netzkosten, I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse“). Hiervon hat die Beschlusskammer i. H. v. [REDACTED] anerkannt und in Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ eingebucht. Dieser Wert ersetzt den vom Netzbetreiber in der Position „1.5.19 davon Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Dienstleistungsaufwand für Leistungen der United Billing GmbH i. H. v. [REDACTED] (übrige Aufwendungen von der MMV-Gruppe, vgl. hierzu Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 4 und Stellungnahme v. 05.03.2012, S. 4f.).

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage I-DL2**.

1.3.4. Dienstleistungsvertrag mit der 24/7 IT-Services GmbH

Auf Seite 15 des Berichts führt der Netzbetreiber aus, Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines IT-Dienstleisters i. H. v. [REDACTED] den bezogenen Leistungen zugeordnet zu haben (vgl. auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 26). Im Betriebsabrechnungsbogen, welcher für den Dienstleister 24/7 IT-Services GmbH über das Energiedatenportal an die Bundesnetzagentur übersendet wurde (12001114_1_3_4_Tool.xls), werden unter I.b. „Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse“ des Betriebsabrechnungsbogens Dienstleistungsaufwendungen i. H. v. [REDACTED] geltend gemacht. Diese hat die Beschlusskammer vollumfänglich anerkannt und in Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht. Dieser Wert ersetzt den vom Netzbetreiber in Position „1.1.2.7 Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Dienstleistungsaufwand für Leistungen der 24/7 IT-Services GmbH i. H. v. [REDACTED] €

(Lieferungen und Leistungen der 24/7 IT-Services GmbH, vgl. hierzu Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 3).

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage I-DL1**.

1.4. Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen beruhen maßgeblich auf einem Vertrag mit der Stadtwerke Kiel Service GmbH (vgl. Bericht nach § 28 GasNEV, S. 11 ff.).

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07- „SWU Netz GmbH“).

In der Stellungnahme vom 05.04.2012, S. 2, legt der Netzbetreiber die Leistungsbeziehungen mit der SWKiel Service GmbH dar. Der Netzbetreiber zeigt in Form einer Tabelle auf, welche Leistungen er von der SWKiel Service GmbH in Anspruch genommen hat und in welche Positionen des Betriebsabrechnungsbogens bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung er diese Leistungen bzw. Aufwendungen gebucht hat.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass in der Position 1.1.2.4 des Betriebsabrechnungsbogens von der SWKiel Service GmbH erbrachte Aufwendungen für Wartung- und Instandhaltung i. H. v. [REDACTED] € eingeflossen sind. Diese Aufwendungen hat die Beschlusskammer in die Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ des

Betriebsabrechnungsbogens umgebucht. Die verbleibenden Aufwendungen für durch externe Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen i. H. v. [REDACTED] sind anerkennungsfähig (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 5).

1.5. Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7.)

Der Netzbetreiber weist in Position „1.1.2.7 Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens Aufwendungen i. H. v. insgesamt [REDACTED] aus.

Hiervon entfallen lt. Angabe des Netzbetreibers in der Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 3, Ziff. 3,

- [REDACTED] € auf Gasaufwand NNE Konzern Kiel (vgl. hierzu im Folgenden unter 1.5.1.),
- [REDACTED] auf Personalabrechnung, -betreuung Service GmbH (vgl. hierzu im Folgenden unter 1.5.2.),
- [REDACTED] auf Fremdleistungen aus Anlagenabgängen (vgl. hierzu im Folgenden unter 1.5.3.),
- [REDACTED] € auf Lieferungen und Leistungen der 24/7 IT-Services GmbH (vgl. hierzu im Folgenden unter 1.5.4.),
- [REDACTED] auf Lieferungen und Leistungen der SWK-Beteiligungen,
- [REDACTED] auf Fremdleistungen der MVV-Gruppe (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 6f.),
- [REDACTED] auf Fremdleistungen (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 6f.),
- [REDACTED] auf Fernwärme, Erzeugung und Verteilung und
- [REDACTED] € auf Personalgestellung TKKI (vgl. hierzu auch Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 11 und Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 5 ff.).

1.5.1. Mehr- und Mindermengen

Die für Mehr- und Mindermengen geltend gemachten Aufwendungen sind i. H. v. [REDACTED] und damit vollumfänglich nicht anerkennungsfähig.

Auf Seite 3 der Stellungnahme vom 12.12.2011, Nr. 3, führt der Netzbetreiber aus, dass für die Geschäftsjahre 2008/2009 und 2009/2010 Mehr- und Mindermengen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € auf Basis der Verbrauchswerte ermittelt und im Geschäftsjahr 2009/2010 gebucht wurden (vgl. hierzu auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 14; vgl. auch

Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 5f.). Im Jahresabschluss des Netzbetreibers vom 30.09.2010 wird auf Seite 10 der Anlage II der Aufwand für Mehr- und Mindermengen (T€) unter der Überschrift "Periodenfremder Aufwand" geführt, das heißt, dieser Aufwand ist nicht im Jahr 2009/2010 und damit nicht im Basisjahr entstanden.

Die Aufwendungen für Mehr- und Mindermengen (Differenzmengen) sind nicht zu berücksichtigen. Die aufwandsgleichen Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen werden stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a. F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n. F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

Ohnehin kann dieser Aufwand nicht anerkannt werden, da er im Sinne einer periodengerechten Zuordnung (Basisjahr-Betrachtung der GasNEV, vgl. hierzu allgemeine Ausführungen im ersten Absatz der Anlage I-NB und unter 1.) nicht dem Basisjahr zuzuordnen ist.

1.5.2. Aufwendungen für Personalabrechnung und Personalbetreuung

In der Position "1.1.2.7 Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens macht der Netzbetreiber darüber hinaus u. a. Aufwendungen für die Personalabrechnung, -betreuung durch die Stadtwerke Kiel Service GmbH i. H. v. [REDACTED] geltend (vgl. Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 3, Nr. 3). Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Aufwendungen für von Dritten erbrachte Dienstleistungen. Die Beschlusskammer hat diese Aufwendungen daher in die Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ des Betriebsabrechnungsbogens umgebucht.

1.5.3. Fremdleistungen Anlagenabgänge

Der Netzbetreiber weist in Position „1.1.2.7 Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens einen negativen Aufwand für Anlagenabgänge aus. Diesen hat die Beschlusskammer im Rahmen des Anhörungsverfahrens in die Position „5.8.7 Andere sonstige Erträge“ des Betriebsabrechnungsbogens umgegliedert. Die Beschlusskammer hat diese Umbuchung nunmehr rückgängig gemacht und diesen Wert neutralisiert, [REDACTED] gesetzt (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 7).

1.5.4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen der 24/7 IT-Services GmbH

Auch die vom Netzbetreiber für Lieferungen und Leistungen der 24/7 IT-Services GmbH in der Position 1.1.2.7 ausgewiesenen Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] € hat die Beschlusskammer in die Position 1.1.2.3 des Betriebsabrechnungsbogens umgebucht.

1.5.5. Übrige unter „1.1.2.7 Sonstiges“ des BAB ausgewiesene Aufwendungen

Die übrigen vom Netzbetreiber unter Ziffer 1.1.2.7 des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Aufwendungen hält die Beschlusskammer für anerkennungsfähig.

1.5.6. Aufwand und Erlöse aus Investitionstätigkeit

Der Netzbetreiber koordiniert im Rahmen des mit der Eigentümerin des Gasversorgungsnetzes abgestimmten Budgets die Investitionstätigkeiten der Stadtwerke Kiel AG, indem er die Stadtwerke Kiel Service GmbH beauftragt, bezahlt und den Aufwand an die Stadtwerke Kiel AG weiterleitet, um diesen Aufwand wieder erstattet zu bekommen. Diesen Sachverhalt hat der Netzbetreiber sowohl aufwands- als auch erlösseitig aus der Position „5.2.7 Sonstiges“ der Gewinn- und Verlustrechnung gelöscht und damit aus der Position „1.1.2.7 Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens eliminiert (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 2 und 7).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Beschlusskammer die aus der Koordination der Investitionstätigkeiten entstehenden Erlöse i. H. v. [REDACTED] € in Position „5.8.7 Andere sonstige Erträge“ des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht, ohne den korrespondierenden Aufwand in den Betriebsabrechnungsbogen zu übernehmen. Dies hat die Beschlusskammer nunmehr nachgeholt, d. h. die Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] € in Position „1.1.2.7 Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht.

1.6. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)

In der Position "1.5.8 davon Konzessionsabgaben" des Betriebsabrechnungsbogens macht der Netzbetreiber Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] € geltend. Erlöse weist er jedoch lediglich i. H. v. [REDACTED] € (Position "5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben" des Betriebsabrechnungsbogens) aus. Die Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind eine Verrechnungsposition zu den Erlösen aus Konzessionsabgaben. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in

Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist. Die Beschlusskammer hat daher Erlöse aus Konzessionsabgaben i. H. [REDACTED] hinzugerechnet, damit die ausgewiesenen Aufwendungen aus Konzessionsabgaben den Erlösen aus Konzessionsabgaben entsprechen.

1.7. Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.9.)

Der Netzbetreiber teilt in der Stellungnahme vom 05.04.2012, Ziff. 1, u. a. mit, dass der in der Position 1.5.9 des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesene Wert u. a. Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] für das durch die SWKiel Service GmbH durchgeführte Gebäudemanagement enthält. Die Beschlusskammer hat diese Aufwendungen in die Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ umgebucht. Die dann in Position 1.5.9. verbleibenden Aufwendungen sind anerkennungsfähig.

1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

1.9. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.17.)

Die unter Ziffer 1.5.17. geltend gemachten Aufwendungen sind i. H. v. [REDACTED] nicht anerkennungsfähig.

Der Netzbetreiber teilt auf Seite 7f. der Stellungnahme vom 12.12.2011 mit, dass sich Einzelwertberichtigungen sowie nach HGB zulässige pauschale Wertberichtigungen in der Sparte Gas im Geschäftsjahr 2009/2010 auf insgesamt [REDACTED] belaufen. Für Abschreibungen auf Forderungen entfällt im Geschäftsjahr 2009/2010 auf die Sparte Gas ein Betrag i. [REDACTED]

Kosten, die in der Position 1.5.17 des Betriebsabrechnungsbogens geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall im Basisjahr handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder mangels Masse eingestelltes Insolvenzverfahren). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen. Im Rahmen der Anhörung (im Telefonat am 30.03.2012) teilte der Netzbetreiber vielmehr mit, dass er keinerlei Nachweise für tatsächliche Forderungsausfälle im Basisjahr vorlegen kann. Es erfolgte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer lediglich eine pauschale Wertberichtigung.

1.10. Sonstiges (Ziffer 1.5.19.)

Der Netzbetreiber weist in Position „1.5.19 davon Sonstiges“ des Betriebsabrechnungsbogens [REDACTED] € aus. Hiervon entfallen [REDACTED] € auf im Zusammenhang mit der Managementumlage stehende Aufwendungen (vgl. Stellungnahme vom 05.04.2012, S. 3). Die übrigen Aufwendungen stellt der Netzbetreiber in Tabellenform auf Seite 4 seiner Stellungnahme vom 12.12.2011 dar.

1.10.1 Managementumlage

Die im Zusammenhang mit der Managementumlage stehenden Aufwendungen sind vollumfänglich nicht berücksichtigungsfähig.

Auf Seite 4, Nr. 4, der Stellungnahme vom 12.12.2011 führt der Netzbetreiber aus, dass in der Position "1.5 Sonstige betriebliche Kosten" des Betriebsabrechnungsbogens eine

Managementumlage i. H. v. [REDACTED] verbucht wurde, welche durch Hinzurechnung im Tabellenblatt "A2.1 Überleitung GuV10" in diese Position gelangt ist. Die Hinzurechnung der Managementumlage erfolgt lt. Auskunft des Netzbetreibers, da "eine Verbuchung dieses Aufwandes erst im **Folgegeschäftsjahr** durchgeführt wurde und daher im Jahresabschluss **nicht periodengerecht zugeordnet** wurde [Hervorhebungen durch den Verfasser]" (vgl. hierzu auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 20 und Stellungnahme vom 05.04.2012, Ziff. 5). Die Verbuchungssystematik ist im Rahmen der Kostenprüfung irrelevant. Die Ermittlung der Kosten und Netzentgelte hat gem. § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV auf Basis der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erfolgen. Gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr sind nicht zu berücksichtigen, § 6 Abs. 3 S. 3 ARegV.

Für die Ermittlung der Netzkosten ist die Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasversorgung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich, § 4 Abs. 2 GasNEV. Die geltend gemachten Aufwendungen für die Managementumlage sind daher nicht anerkennungsfähig.

Im Übrigen wird im Jahresabschluss vom 30.09.2010, Anlage II, S. 10, eine Managementumlage für die Managementdienstleistungen der Stadtwerke Kiel AG i. H. v. lediglich [REDACTED] und im Jahresabschluss vom 30.09.2009, S. 10 der Anlage II, eine Managementumlage i. [REDACTED] für die Netzgesellschaft ausgewiesen. Ob und evtl. welcher Betrag hiervon auf die Gasverteilung entfällt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls erscheint in diesem Zusammenhang auch die Höhe der vom Netzbetreiber geltend gemachten Managementumlage zweifelhaft.

1.10.2 Weitere Aufwendungen

Bei folgenden in der Position 1.5.19 des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Aufwendungen hat die Beschlusskammer, wegen der besseren Zuordenbarkeit der Aufwendungen und da diese Aufwendungen von verbundenen Unternehmen durchgeführt werden, eine Umbuchung in die Position „1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ vorgenommen (vgl. hierzu Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 4, Ziff. 4 und Stellungnahme vom 05.04.2012, Ziff. 1):

Aufwendungen für Leistungen der SWKiel Service GmbH

Aufwendungen für Kantine	
Aufwendungen für Buchhaltung	
Einkauf und Lager	
Fuhrpark	
Kommunikationstechnik	
sonstige Dienstleistungen	

Aufwendungen für Leistungen der SWKiel AG

Managementumlage		
------------------	--	--

(s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 1.3.2.)

Aufwendungen für Leistungen der United Billing GmbH

übrige Aufwendungen von der MVV Gruppe		
--	--	--

(s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 1.3.3.).

Der Netzbetreiber gibt auf Seite 4, Nr. 4, der Stellungnahme vom 12.12.2011 an, dass in der Position "1.5.19 davon Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens darüber hinaus Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen für Ablagenabgänge i. H. v. [REDACTED] enthalten sind. Sowohl diese Aufwendungen als auch Erlöse aus Anlagenabgängen hat die Beschlusskammer eliminiert (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. 1.5.3 und Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 9).

Die verbleibenden in der Position 1.5.19 des Betriebsabrechnungsbogens geltend gemachten Aufwendungen sind anerkennungsfähig.

2. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert

wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

2.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

2.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

2.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

2.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des

abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.)).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

2.1.3.1. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach § 23a EnWG darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die

Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Der Netzbetreiber weist Vorräte im Mittel in Höhe von [REDACTED] aus. Des Weiteren weist er Forderungen in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Der Netzbetreiber weist darüber hinaus im Mittel einen Kassenbestand in Höhe von [REDACTED] aus.

Im Rahmen der erstmaligen Festlegung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode hat die Beschlusskammer folgende Feststellungen getroffen:

Der Netzbetreiber teilt auf Seite 9 f. der Stellungnahme vom 12.12.2011, Nr. 16, mit, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten mit verbundenen Unternehmen, die im Jahresabschluss abgebildet wurden, durch Kürzungen nicht in die Erhebungsbögen

übernommen wurden. Hintergrund für dieses Vorgehen sei der Umstand, dass aufgrund der Konzernverbundenheit Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den verbundenen Unternehmen für den Jahresabschluss nicht so behandelt wurden, wie es ohne Konzernverbundenheit erfolgt wäre. Nicht alle ausstehenden Forderungen werden zum Geschäftsjahresende eingefordert und auch nicht alle Verbindlichkeiten bezahlt, weil "es aus Sicht des Gesamtunternehmens Stadtwerke Kiel AG keinen Unterschied macht, bei welchem Tochterunternehmen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten dargestellt werden" (vgl. hierzu auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 29).

Der Netzbetreiber weist im Register „B1. EK-Verzinsung“ in der Position „5.2.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)“ keine Forderungen aus. In der testierten Tätigkeitsbilanz Gasverteilung (30.09.2010) werden für das Jahr 2009 Forderungen gegen verbundene Unternehmen i. H. v. [REDACTED] ausgewiesen.

Darüber hinaus ist aus dem Jahresabschluss (30.09.2010) ersichtlich, dass im Tätigkeitsbereich Dienstleistungserbringung Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) gesamt"; "Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz) gesamt" für das Jahr 2010 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen i. H. v. [REDACTED] und für das Jahr 2009 i. H. v. [REDACTED] ausgewiesen werden (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 14f.). Diese finden jedoch nicht im B1.-Bogen ihren Niederschlag.

Das Vorgehen des Netzbetreibers lässt sich nicht mit Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbaren. Im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung sind grundsätzlich die Bilanzwerte des Tätigkeitsabschlusses heranzuziehen. Eine Saldierung von Aktiv- und Passivposten ist entsprechend den unter 2.1.3.1 einleitend gemachten Ausführungen nicht zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2, 2. HS GasNEV ist darüber hinaus im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen. Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommene Saldierung (Kürzung) wieder rückgängig gemacht, d. h. sowohl die Forderungen als auch die in der Tätigkeitsbilanz der Gasverteilung zum 30.09.2010 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der Jahre 2009 und 2010 wieder eingebucht.

Auf Seite 8f. der Stellungnahme vom 12.12.2011 teilt der Netzbetreiber lediglich allgemein mit, dass der in der Position "5.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks" des B1.-Bogens ausgewiesene Betrag notwendig sei, um alle im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Gasverteilnetzes erforderlichen Zahlungsströme auch kurzfristig bestreiten zu können. Mit diesem Kassenbestand werde die Zahlungsfähigkeit gesichert. Der Netzbetreiber verweist insoweit auf Zahlungen für

Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten, Investitionsmaßnahmen und Vergütungen für Einspeisungen. Die unter 5.4. erfassten Beträge seien den Sparten zugeschlüsselt worden. Ein Nachweis über den dort konkret erfassten Betrag ist nach Angaben des Netzbetreibers daher "nicht möglich".

In der Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 12f., führt der Netzbetreiber darüber hinaus aus, dass es zur Deckung des kurzfristigen Fremdkapitals erforderlich ist, ausreichend Kassenbestand vorzuhalten. Zum Ende des Geschäftsjahres habe das Unternehmen viele kurzfristige Zahlungsverpflichtungen, die Anfang des nächsten Geschäftsjahres beglichen werden müssen. Dies seien Rückstellungen, welche einen kurzfristigen Charakter haben, wie z. B. Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfkosten (Endbestand i. [REDACTED] €), Personalarückstellungen (Endbestand i. H. v. [REDACTED] Rückstellungen für Energiekosten (Endbestand i. H. v. [REDACTED], Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Endbestand i. H. v. [REDACTED] und diverse sonstige Rückstellungen (Endbestand i. H. v. [REDACTED]. Darüber hinaus verweist der Netzbetreiber auf Lohn- und Gehaltszahlungen für Mitarbeiter.

Der Netzbetreiber hat die für die Jahre 2009 und 2010 in Position 5.4 ausgewiesenen Beträge nicht nachgewiesen, da diese Beträge den Sparten lediglich zugeschlüsselt wurden.

Ein solcher Nachweis ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nach der Rechtsprechung des BGH für die Anerkennung von Umlaufvermögen für die Betriebsnotwendigkeit des Netzes erforderlich.

Der Netzbetreiber hat weder im Bericht nach § 28 GasNEV, noch in der Stellungnahme vom 12.12.2011 (vgl. hierzu S. 8 der Stellungnahme mit Ausführungen lediglich zum Kassenbestand) Ausführungen zur Notwendigkeit der unter "5.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" des B1.-Bogens für die Jahre 2009 und 2010 ausgewiesenen Forderungen für den Betrieb des Netzes gemacht, obwohl er hierzu im Fragenkatalog vom 16.11.2011, S. 4, Nr. 14, ausdrücklich aufgefordert wurde.

Gleiches gilt für die für das Jahr 2009 testierten Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) und die unter "5.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände" des B1.-Bogens für die Jahre 2009 und 2010 ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände.

Im Hinblick auf die anstehende Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode, hat die Beschlusskammer den Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.12.2015 bzw. 11.03.2016 erneut aufgefordert, die Betriebsnotwendigkeit des ausgewiesenen Umlaufvermögens nachzuweisen.

Vorräte

Die Vorräte in Höhe [REDACTED] wurden in voller Höhe anerkannt. Bei der Prüfung der vom Netzbetreiber ausgewiesenen Vorräte haben sich für die Beschlusskammer aufgrund der vorgelegten Informationen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung vermeidbar gewesen wären.

Forderungen aus Netzentgelten

Der Netzbetreiber hat trotz Aufforderung der Beschlusskammer mit Schreiben vom 11.03.2016 nicht dargelegt, in welcher Höhe die von ihm ausgewiesenen Forderungen aus Netzentgelten resultieren. Da auch anhand des vom Netzbetreiber vorgelegten Jahresabschlusses nicht ersichtlich war, in welcher Höhe die Forderungen auf Netzentgelten beruhen, war die Beschlusskammer gehalten, die gesamten Forderungen und Kasse unter Heranziehung einer Liquiditätsrechnung zu überprüfen

Sonstige Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Die Beschlusskammer hatte den Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.12.2015 aufgefordert, eine Liquiditätsrechnung vorzulegen. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und -abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat trotz der Aufforderung der Beschlusskammer keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

2.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögens gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

Der Netzbetreiber wendet sich in der Stellungnahme vom 05.04.2012, Ziff. 6, gegen die Behandlung der Rückstellungen als Abzugskapital (vgl. hierzu auch Stellungnahme vom 12.12.2011, S. 5f. und Stellungnahme 05.03.2012, S. 13f.). Der Netzbetreiber hat in der Position „8.3. sonstige Rückstellungen“ des B1.-Bogens (kalk. EK-Verzinsung) u. a. Rückstellungen für das Regulierungskonto erfasst. Grund für die Bildung dieser Rückstellungen ist nach Ausführungen des Netzbetreibers der kalte Winter im Basisjahr. Darüber hinaus hält es der Netzbetreiber für nicht sachgerecht, Rückstellungen für die periodenübergreifende Saldierung in der Position 8.3 des B1.-Bogens zu berücksichtigen. Auch diese Rückstellung bildet zu viel vereinnahmter Mehrerlöse ab.

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.8, Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) beläuft sich der Rückstellungsbestand für den negativen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2010 auf [REDACTED] €. Diesen Bestand hat der Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) als Abzugskapital berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010, Ziffer 1.3.8, Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat diesen Bestand im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals ebenfalls zu berücksichtigen, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches

Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 und 2009 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ und „A4.2 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.5, Spalten XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 (bzw. 2009) vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) belaufen sich die Rückstellungsbestände für die Periodenübergreifende Saldierung zum 31.12.2010 auf [REDACTED] und zum 31.12.2009 auf [REDACTED]. Diese Bestände hat der Netzbetreiber als Abzugskapital im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010 und 2009, Ziffer 1.3.5, Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“). Der Betrag von [REDACTED] €, der als Anfangsbestand der Rückstellungen für die periodenübergreifende Saldierung ausgewiesen wurde, enthielt irrtümlich auch Rückstellungen für die periodenübergreifende Saldierung der Stromsparte in Höhe von [REDACTED]. Der Wert für den Anfangsbestand wurde entsprechend bereinigt und beträgt nun [REDACTED].

Die Beschlusskammer hat diese Bestände im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals ebenfalls berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr an Entgelten zugeflossen ist, als ihm gemäß der Entgeltgenehmigungen zustand. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Zusätzlich hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die von der Stadtwerke Kiel AG gekürzten sonstigen Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] (AB) bzw. [REDACTED] (EB) im Rahmen der Neubescheidung hinzugerechnet. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich gemäß Jahresabschluss um Rückstellungen „aus dem Personalbereich“. Die Beschlusskammer wurde verpflichtet, die Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzuerkennen. Diese Rechtsprechung setzt die Beschlusskammer mit dieser Neubescheidung um. Gleichzeitig hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass die Anerkennung von Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nicht von der Frage abhängt, ob der Netzbetreiber im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen Rückstellungen gebildet und diese als Abzugskapital angesetzt habe. Sollte er dies jedoch entgegen den bilanzrechtlichen Vorschriften unterlassen haben, hätte dies „allenfalls zur Folge, dass die für die Bestimmung des Ausgangsniveaus maßgeblichen Kosten im Rahmen der gebotenen Neubescheidung auch zu korrigieren sind.“ (BGH EnVR 23/16, Rdn. 56)

Diese Korrektur ist mit der teilweisen Hinzurechnung der gekürzten sonstigen Rückstellungen vorgenommen worden. Diese Rückstellungen – angabegemäß „aus dem Personalbereich“ (siehe bereits oben) - sind aus Sicht der Beschlusskammer beim Netzbetreiber einzubuchen. Der Netzbetreiber als „Entleiher“ hat sich gegenüber dem „Verleiher“, in diesem Fall der Stadtwerke Kiel AG im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, die Leistung, die eigentlich der „Verleiher“ gegenüber den Arbeitnehmern zu erbringen hat, vollständig zu übernehmen. Ist der Netzbetreiber der zur Leistung Verpflichtete, muss er auch die entsprechenden Rückstellungen bilden.

2.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

2.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

2.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil *SAValt*) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil *SAVneu*).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

2.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals,

der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken-Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

2.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht.²

3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.³ Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn

² BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netze GmbH“, S. 18.

³ BR-Drs. 247/05 S.30.

bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 4,19\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

4. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz des Netzbetreibers bezüglich der liquiden Mittel / Forderungen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die vom Netzbetreiber in Ziffer „5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Erträge gekürzt.

5. Konzessionsabgabe

Die Entgelte des Netzbetreibers für den Gasnetzzugang werden exklusive der Konzessionsabgabe gebildet; Kosten und Erlöse der Konzessionsabgabe sind daher nur ein durchlaufender Posten der Kostenkalkulation. Insofern wurden die Kosten für Konzessionsabgaben mit den entsprechenden Erlösen neutralisiert (vgl. hierzu Ziffer 1.6.).

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

Unternehmen SWKiel Netz GmbH
 Aktenzeichen BK9-11/8203
 Betriebsnummer 12001114
 Netznummer 1
 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
		[€]	[€]	[€]	[€]
11					
53	1.5.11 davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12 davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13 davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14 davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15 davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16 davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17 davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18 davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19 davon Sonstiges				
62	2 Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2 Sonstiges				
67	2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1 Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	i.a. Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5 Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3 Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1 Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1 davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2 davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8 Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

A		B	C	D	E	F
1		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -				
2						
3						
4						
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203				
7	Betriebsnummer	12001114				
8	Netzznummer	1				
9	EHB					
10						
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

	A	B	C	D	E
1	Anlage 2.1-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Abschreibungen -				
2					
3					
4					
5	Unternehmen	SWKiet Netz GmbH			
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203			
7	Betriebsnummer	12001114			
8	Netzzummer	1			
9	EHB				
10					
	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
11		(€)	(€)	(€)	(€)
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstellung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lageeinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmesseinlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE-Kemultilayer 0,9 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE-Kemultilayer > 10 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Metallverbundstahl geschützt < 10 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Metallverbundstahl geschützt > 10 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Verbundstahl < 10 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Verbundstahl > 10 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktill Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturenstationen				
43	Motorschleusen				
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Gaszähler der Verteilung				
46	Hausdruckregler/Zählerregler				
47	Messeinrichtungen				
48	Regelinrichtungen				
49	Sicherheitseinrichtungen (Messe-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Messe-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmesseinlagen				
52	Nebenanlagen (Messe-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Messe-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Fernwärmanlagen				
55	GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

Unternehmen
 Aktenzeichen
 Betriebsnummer
 Netznummer
 EHB

SWKiel Netz GmbH
 BK9-11/8203
 12001114
 1

Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
Betriebsgebäude						
Verwaltungsgebäude						
Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
Werkzeuge/Geräte						
Lagereinrichtung						
Hardware						
Software						
Leichtfahrzeuge						
Schwerfahrzeuge						
Gasbehälter						
Erdgasverdichtung						
Gasreinigungsanlagen						
Piping und Armaturen						
Gasmessanlagen						
Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
Verkehrswege						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminisiert <= 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminisiert > 16 bar						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens - Unternehmen SWKiel Netz GmbH Aktenzeichen BK9-11/8203 Betriebsnummer 12001114 Netznummer 1 EHB						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss						
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschieusen						
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regel Einrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -**

Unternehmen: SWM Netz GmbH
 Aktienzeichen: BKW-11/8203
 Betriebsnummer: 12001114
 Netznnummer: 1
 ERS

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1	Altanlagen zu AK/HK							
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5	Sonstiges							
3.1.2	Altanlagen zu TNW							
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5	Sonstiges							
3.2	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5	Sonstiges							
4	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3	Beteiligungen							
4.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6	Sonstige Ausleihungen							
5	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1	Vorräte							
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -**

Unternehmen: SW/Kel Netz GmbH
 Aktienzeichen: BK9-11/8203
 Betriebsnummer: 12001114
 Netznnummer: 1
 EHB

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
15.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
15.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
15.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen							
15.3.	Wertpapiere							
15.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
15.3.2.	eigene Anteile							
15.3.3.	sonstige Wertpapiere							
15.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schein							
16.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
1a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinstliche Verbindlichkeiten							
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanchlusskosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
14.	verzinsliches Fremdkapital							
1b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

A		B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3			
4			
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203	
7	Betriebsnummer	12001114	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV	
12	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)		
13	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)		
14	Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)		
15	Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)		
16	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
17	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
18	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK		
19	Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens		
20	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)		
21	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		
22	Abzugskapital		
23	Verzinsliches Fremdkapital		
24	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)		
25	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)		
26	auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
27	auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
28	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		
29	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		
30	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %		
31	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen		
32	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen		
33	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%		
34	SUMME Eigenkapitalverzinsung		

	A	B	C										
1	Anlage 5-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV - <table><tr><td>Unternehmen</td><td>SWKiel Netz GmbH</td></tr><tr><td>Aktenzeichen</td><td>BK9-11/8203</td></tr><tr><td>Betriebsnummer</td><td>12001114</td></tr><tr><td>Netznummer</td><td>1</td></tr><tr><td>EHB</td><td></td></tr></table>			Unternehmen	SWKiel Netz GmbH	Aktenzeichen	BK9-11/8203	Betriebsnummer	12001114	Netznummer	1	EHB	
Unternehmen				SWKiel Netz GmbH									
Aktenzeichen				BK9-11/8203									
Betriebsnummer				12001114									
Netznummer				1									
EHB													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11	Position		Positionen gem. GasNEV										
12	Hebesatz												
13	Steuermesszahl												
14	Gewerbesteuersatz												
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV												
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3	Anlage 6-NB													
4	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV													
5	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
6	Unternehmen	SWKNet Netz GmbH												
7	Änderzeichen	BK9-11/0203												
8	Betriebsnummer	12001114												
9	Netznummer	1												
10	StB													
11					Korrekturbedarf BNetzA [€]				Korrekturbedarf BNetzA [€]			Reemutzungsdauer zum		
12														
13														
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKHK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "-a-"	Hinzurechnung "-a-"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsbe- zügliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "-a-"	Hinzurechnung "-a-"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge ≥2004

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4	4. Unternehmens SWHed Netz GmbH 5. Abrechnungen BKZ-Nr. 182003 6. Sachverhaltsnummer 12001114 7. Netzauslastung 8. 1218																											
13																												
14																												

Rechnungs zum

Abschreibungen 2010

Ausgangsstippe

Anschaffungs-
jahr

31.12.2003
für Zugänge <2004
ANR

31.12.2010
für Zugänge >2004
ANR

31.12.2010
ANR

31.12.2010
ANR

31.12.2010
ANR

31.12.2010
ANR

31.12.2010
ANR

31.12.2010
ANR

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	SWV der Netz GmbH Bilanzjahr Bilanznummer 1200114 1 12-10								
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									

Rechnungs zum

Anlagegruppe

Anschaffungs-
jahr

GESAMT

1.1.2010
für Zugänge <2004
ALTMANLAGEN

1.1.2010
für Zugänge >2004
ALTMANLAGEN

1.1.2010
ALTMANLAGEN
AKK

1.1.2010
ALTMANLAGEN
TWW

1.1.2010
NEUMANLAGEN

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von **VP1** überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von

██████████ €

anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Sonstiges (Ziffer 1.5.19.)

Die unter Ziffer 1.5.19. geltend gemachten Aufwendungen sind in Höhe von [REDACTED] nicht berücksichtigungsfähig.

Den Angaben der Stellungnahme (Stadtwerke Kiel AG) vom 07.12.2011, S. 2, Nr. 2, zufolge, setzt sich der in Position "1.5.19 davon Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens vom Netzbetreiber ausgewiesene Betrag i. H. v. [REDACTED] aus kalkulatorischen Verlusten aus Anlagenabgängen i. H. v. [REDACTED] und handelsrechtlichen Verlusten aus Anlagenabgängen i. H. v. [REDACTED] zusammen (vgl. hierzu auch Anlage1_Nachweis_kalk._Anlagenabgänge_2009_2010 und Bericht nach § 28 GasNEV, S. 45 f., 60). Auf Seite 5 f., Nr. 6., der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich bei den Anlagenabgängen, d. h. den kalkulatorischen Verlusten, "größtenteils" um Verschrottungen handelt. Gemäß den Angaben auf Seite 60 des Berichts nach § 28 GasNEV belaufen sich die Verluste aus Anlagenabgängen im Jahr 2010 auf [REDACTED] und im Jahr 2009 auf [REDACTED]. Zeile 3 der Anlage1_Nachweis_kalk._Anlagenabgänge_2009_2010 lässt sich entnehmen, dass eine im Jahr 2006 zugegangene Erdgasbetankungsanlage (Willergelände) mit einem Restbuchwert Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. [REDACTED] € geführt wird. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Anlage belaufen sich auf [REDACTED]. Es ist nicht sachgerecht, eine erst fünf Jahre alte Erdgasbetankungsanlage - die Nutzungsdauer für Regeleinrichtungen beträgt gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV 45 Jahre - zu verschrotten. Diese hätte weiterbetrieben oder an Dritte veräußert werden können.

Die geringe Nutzungsdauer von fünf Jahren spricht dafür, dass die Erdgasbetankungsanlage eine Fehlinvestition und somit nicht für den Betrieb des Netzes notwendig war. Dies entspricht nicht dem Effizienzgedanken des § 21 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 GasNEV. Der Restbuchwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten für dieses Anlagengut ist somit nicht anerkennungsfähig. Von den auf Seite 60 des Berichts nach § 28 GasNEV für das Jahr 2010 ausgewiesenen kalkulatorischen Restbuchwerten auf AK/HK-Basis i. H. v. [REDACTED] wurde [REDACTED] für die Erdgasbetankungsanlage abgezogen. Es ergibt sich dann ein Betrag i. H. v. [REDACTED] und gewichtete kalkulatorische Verluste aus Anlagenabgängen i. H. v. [REDACTED]. Die Differenz der gewichteten Restbuchwerte zu handelsrechtlichen Verlusten beläuft sich dann auf [REDACTED].

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der

Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölherzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den

historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten

Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zellen D12 – D55)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zellen B12 – C 55)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zelle E 55)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.2-VP1 (Zellen D12 – D55 und G12 – G 55)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.2-VP1 (Zellen B12 – C55 und E12 – F55)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-VP1**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-VP1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-VP1**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden

bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-VP1 (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der beim Verpächter angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20ff; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren

Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagenachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat weder im Bericht nach § 28 GasNEV, noch im Rahmen der Anhörung, überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige

Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach § 23a EnWG darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen

Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Der Netzbetreiber weist für den Verpächter Forderungen in Höhe von 2.508.139,56 € (Mittelwert) aus. Der Netzbetreiber weist darüber hinaus einen Kassenbestand in Höhe von 335.755,71 € (Mittelwert) aus.

Im Rahmen der erstmaligen Festlegung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode Gas ist die Beschlusskammer zu nachstehenden Feststellungen gelangt:

Im Fragen- und Anforderungskatalog vom 16.11.2011 wurde der Netzbetreiber aufgefordert, die in den Positionen 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4 und 5.4 des B1.-Bogens (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) ausgewiesenen Beträge zu erläutern und die Betriebsnotwendigkeit der ausgewiesenen Forderungen und liquiden Mittel für das Netz darzulegen. Die Beschlusskammer hat um entsprechende Nachweise gebeten (Fragenkatalog, S. 6, Nr. 5).

Der Netzbetreiber gibt in der Stellungnahme vom 07.12.2011, S. 4 f., Nr. 5, an, dass die Stadtwerke Kiel AG sämtliche Forderungen mit verbundenen Unternehmen aus der Bilanz herausgekürzt hat. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Bericht nach § 28 GasNEV, S. 72f. Dort wird u. a. ausgeführt, dass im Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Kiel AG lediglich zum Bilanzausgleich nach Maßgabe des Wirtschaftsprüfers der Bilanzausgleichsposten unverzinsliche Forderungen/Verbindlichkeiten gegen andere Unternehmenstätigkeiten gebucht wird. Eine tatsächliche Beziehung mit Forderungen/Verbindlichkeiten existiere im Innenverhältnis nicht. In der Gesamtbetrachtung der Stadtwerke Kiel AG über alle Geschäftsbereiche saldieren sich diese Positionen auf 0 Euro.

In der Stellungnahme vom 05.03.2012, S. 19f., führt der Netzbetreiber in diesem Zusammenhang aus, dass der Bilanzausgleichsposten als Bestandteil des Eigenkapitals zu behandeln ist. Die Zuordnung dieser Position zum Abzugskapital und damit zum Fremdkapital sei fehlerhaft und müsse korrigiert werden. Rein betriebswirtschaftlich ergibt sich das Eigenkapital als Differenz zwischen den Vermögensgegenständen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten) und den Schulden (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten). Die Gesamtbilanz werde im Tätigkeitsabschluss auf die Geschäftsbereiche aufgeteilt. Damit eine ausgeglichene Bilanz erstellt werden könne, sei

nach differenzierter aktivischer und passivischer Zuordnung die Einbringung eines Bilanzausgleichspostens je Geschäftsbereich notwendig.

Das Vorgehen des Netzbetreibers lässt sich nicht mit Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 6b Abs. 3 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 2 GasNEV) vereinbaren.

Im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung sind grundsätzlich die Bilanzwerte des Tätigkeitsabschlusses heranzuziehen. Eine Saldierung von Aktiv- und Passivposten ist entsprechend den einleitend gemachten Ausführungen nicht zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. GasNEV ist darüber hinaus im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen.

Die Beschlusskammer hat die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Tätigkeiten (Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Position I.5 der Überleitungsrechnung der handelsrechtlichen Bilanz des Jahres 2010 zum elektronischen B1.-Bogen, Register A3.1Bilanz10, Zelle Q47 und Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Position I.5 der Überleitungsrechnung der handelsrechtlichen Bilanz des Jahres 2009 zum elektronischen B1.-Bogen, Register A3.1Bilanz 09, Zelle Q47) der SW Kiel AG daher in die Position „12. Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen“ des B1.-Bogens eingebucht.

Hinsichtlich der Bilanzpositionen „mit Dritten“ führt der Netzbetreiber (für die Stadtwerke Kiel AG) auf Seite 4 f., Nr. 5, des Schreibens vom 07.12.2011 aus, dass der ausgewiesene Forderungsbestand zur „Sicherstellung anstehender Zahlungsverpflichtungen im nächsten Geschäftsjahr wie zur Begleichung bestehender Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten“ dient. Aus Zahlungsleistungen der langfristigen Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten im Folgequartal ergäbe sich ein Abfluss von liquiden Mitteln i. H. v. [REDACTED]

Darüber hinaus bestünden kurzfristige Verbindlichkeiten i. H. v. [REDACTED] und sich aus einem Kontokorrentkredit ergebende Verbindlichkeiten i. H. v. [REDACTED] Insgesamt stünden somit „Zahlungsströme“ i. H. v. [REDACTED] an. Darüber hinaus wird ein Betrag i. H. v. [REDACTED] aus dem ausgewiesenen Umlaufvermögen zum Bilanzstichtag zum Ausgleich für zeitnah anstehende Zahlungsverpflichtungen aus Investitionstätigkeiten benötigt.

Der Netzbetreiber weist des Weiteren in der Position "5.2.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)" einen negativen Forderungsbetrag i. H. v. [REDACTED] aus. In der Überleitungsrechnung der Bilanz 2010 zum elektronischen

Datenerhebungsbogen hat der Netzbetreiber die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) um einen Betrag i. H. v. [REDACTED] € gekürzt. Bei negativen Forderungen handelt es sich "im Grunde genommen" um Verbindlichkeiten. Eine Umbuchung wurde nicht vorgenommen, sondern die Beschlusskammer hat diesen Wert auf "0" gesetzt.

Im Hinblick auf die anstehende Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode, hat die Beschlusskammer den Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.12.2015 bzw. 11.03.2016 erneut aufgefordert, die Betriebsnotwendigkeit des ausgewiesenen Umlaufvermögens nachzuweisen.

Sonstige Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Die Beschlusskammer hatte den Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.12.2015 aufgefordert, eine Liquiditätsrechnung vorzulegen. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat trotz der Aufforderung der Beschlusskammer keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögens gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-VP1 (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-VP1 (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-VP1 (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-VP1 (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C14)**.

3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (<i>BNV II</i>)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (<i>BNEK II</i>)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil *SAValt*) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil *SAVneu*).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II > 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken-Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-VP1 (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

²

BR-Drs. 247/05 S.30.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14 \% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05 \% \\ * + BNEK II > 40\% * 4,19 \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-VP1 (Zelle C16)** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz des Netzbetreibers bezüglich der liquiden Mittel und der Forderungen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

Unternehmen SWKiel Netz GmbH
 Aktenzeichen BK9-11/8203
 Betriebsnummer 12001114
 Netznummer 1
 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
1	Aufwandsgleiche Kosten	2.588.870,70	125.327,34	0,00	2.463.543,36
1.1	Materialkosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				

Anlage 1-VP

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

Unternehmen SWKiel Netz GmbH
Aktenzeichen BK9-11/8203
Betriebsnummer 12001114
Netznummer 1
EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.19	davon Sonstiges				
2	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.2.2	Sonstiges				
2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
5.3	Erträge aus Beteiligungen				
5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

A		B	C	D	E	F
1		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -				
2						
3						
4						
5	Unternehmen					
6	Aktenzeichen					
7	Betriebsnummer					
8	Netznummer					
9	EHB					
10						
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11						
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätssdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	1.b.	Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

Anlage 1-VP

	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
		[€]	[€]	[€]	[€]
11	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
12	Betriebsgebäude				
13	Verwaltungsgebäude				
14	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
15	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
16	Werkzeuge/Geräte				
17	Legereinrichtung				
18	Hardware				
19	Software				
20	Leichtfahrzeuge				
21	Schwerfahrzeuge				
22	Gasbehälter				
23	Erdgasverdichtung				
24	Gasreinigungsanlagen				
25	Piping und Armaturen				
26	Gasmessanlagen				
27	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichtungsanlagen)				
28	Leit- und Energieleittechnik (Erdgasverdichtungsanlagen)				
29	Nebenanlagen (Erdgasverdichtungsanlagen)				
30	Verkehrswege				
31	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt ≤ 10 bar				
32	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt > 10 bar				
33	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt ≤ 10 bar				
34	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt > 10 bar				
35	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt ≤ 10 bar				
36	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt > 10 bar				
37	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt ≤ 10 bar				
38	Fachleitungen/Hausanschlussleitungen (Kunststoff) PE, Längsschnitt > 10 bar				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss ($> DN 150$)				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
42	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
43	Armaturen/Armaturensationen				
44	Mischbehälter				
45	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
46	Gaszähler der Verteilung				
47	Hausdruckregler/Zählerregler				
48	Messereinrichtungen				
49	Regelungen				
50	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Leit- und Energieleittechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
52	Verdichter in Gasmischungsanlagen				
53	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
55	Fernwärmanlagen				
56	GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-VP						
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH					
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203					
7	Betriebsnummer	12001114					
8	Netznummer	1					
9	EHB						
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminisiert <= 16 bar						
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminisiert > 16 bar						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						

	A	B	C	D	E	F	G
1							Anlage 2.2-VP
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
	Unternehmen SWKiel Netz GmbH Aktenzeichen BK9-11/8203 Betriebsnummer 12001114 Netznummer 1 EHB						
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
11							
30	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktler Guss						
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschießen						
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regeleinrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen SWKiel Netz GmbH
Aktienzeichen BK9-11/8203
Betriebsnummer 12001114
Netznummer 1
EHB

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV /. Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1	Altanlagen zu AK/HK							
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5	Sonstiges							
3.1.2	Altanlagen zu TNW							
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5	Sonstiges							
3.2	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5	Sonstiges							
4	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3	Beteiligungen							
4.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6	Sonstige Ausleihungen							
5	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1	Vorräte							
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Anlage 3-VP											
Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARregV - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -											
Bestandspositionen gem. NetZbetreiber											
Bestandspositionen gem. GasNEV											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)											
Mittelwert											
Gesamtbetrag der Bestandsposition (											

A		B	C
1			Anlage 4-VP
2			
3			
4			
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203	
7	Betriebsnummer	12001114	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	Position		Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)		
13	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)		
14	Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)		
15	Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)		
16	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
17	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
18	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK		
19	Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens		
20	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)		
21	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		
22	Abzugskapital		
23	Verzinsliches Fremdkapital		
24	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)		
25	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)		
26	auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
27	auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
28	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		
29	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		
30	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %		
31	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen		
32	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen		
33	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%		
34	SUMME Eigenkapitalverzinsung		

	A	B	C		
1	Anlage 5-VP Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -				
2					
3					
4					
5				Unternehmen	SWKiel Netz GmbH
6				Aktenzeichen	BK9-11/8203
7				Betriebsnummer	12001114
8				Netznummer	1
9				EHB	
10					
11	Position		Positionen gem. GasNEV		
12	Hebesatz				
13	Steuermesszahl				
14	Gewerbesteuersatz				
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV				
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV				

														Anlage 6-VP	

3	A	B	C	AG	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen	SWV-Ges. Netz GmbH							
5	Maßnahmen	BKSt 198303							
6	Berechnungsnummer	2001114							
7	Rechnungsnummer	1							
8	Rechnungsdatum	12.12.18							
9	Rechnungsart	12.12.18							
10	Rechnungsart	12.12.18							
11	Rechnungsart	12.12.18							
12	Rechnungsart	12.12.18							
13	Rechnungsart	12.12.18							
14	Rechnungsart	12.12.18							
15	Rechnungsart	12.12.18							
16	Rechnungsart	12.12.18							
17	Rechnungsart	12.12.18							
18	Rechnungsart	12.12.18							
19	Rechnungsart	12.12.18							
20	Rechnungsart	12.12.18							
21	Rechnungsart	12.12.18							
22	Rechnungsart	12.12.18							
23	Rechnungsart	12.12.18							
24	Rechnungsart	12.12.18							
25	Rechnungsart	12.12.18							
26	Rechnungsart	12.12.18							
27	Rechnungsart	12.12.18							
28	Rechnungsart	12.12.18							
29	Rechnungsart	12.12.18							
30	Rechnungsart	12.12.18							
31	Rechnungsart	12.12.18							
32	Rechnungsart	12.12.18							
33	Rechnungsart	12.12.18							
34	Rechnungsart	12.12.18							
35	Rechnungsart	12.12.18							
36	Rechnungsart	12.12.18							
37	Rechnungsart	12.12.18							
38	Rechnungsart	12.12.18							
39	Rechnungsart	12.12.18							
40	Rechnungsart	12.12.18							
41	Rechnungsart	12.12.18							
42	Rechnungsart	12.12.18							
43	Rechnungsart	12.12.18							
44	Rechnungsart	12.12.18							
45	Rechnungsart	12.12.18							
46	Rechnungsart	12.12.18							
47	Rechnungsart	12.12.18							
48	Rechnungsart	12.12.18							
49	Rechnungsart	12.12.18							
50	Rechnungsart	12.12.18							
51	Rechnungsart	12.12.18							
52	Rechnungsart	12.12.18							
53	Rechnungsart	12.12.18							
54	Rechnungsart	12.12.18							
55	Rechnungsart	12.12.18							
56	Rechnungsart	12.12.18							
57	Rechnungsart	12.12.18							
58	Rechnungsart	12.12.18							
59	Rechnungsart	12.12.18							
60	Rechnungsart	12.12.18							
61	Rechnungsart	12.12.18							
62	Rechnungsart	12.12.18							
63	Rechnungsart	12.12.18							
64	Rechnungsart	12.12.18							
65	Rechnungsart	12.12.18							
66	Rechnungsart	12.12.18							
67	Rechnungsart	12.12.18							
68	Rechnungsart	12.12.18							
69	Rechnungsart	12.12.18							
70	Rechnungsart	12.12.18							
71	Rechnungsart	12.12.18							
72	Rechnungsart	12.12.18							
73	Rechnungsart	12.12.18							
74	Rechnungsart	12.12.18							
75	Rechnungsart	12.12.18							
76	Rechnungsart	12.12.18							
77	Rechnungsart	12.12.18							
78	Rechnungsart	12.12.18							
79	Rechnungsart	12.12.18							
80	Rechnungsart	12.12.18							
81	Rechnungsart	12.12.18							
82	Rechnungsart	12.12.18							
83	Rechnungsart	12.12.18							
84	Rechnungsart	12.12.18							
85	Rechnungsart	12.12.18							
86	Rechnungsart	12.12.18							
87	Rechnungsart	12.12.18							
88	Rechnungsart	12.12.18							
89	Rechnungsart	12.12.18							
90	Rechnungsart	12.12.18							
91	Rechnungsart	12.12.18							
92	Rechnungsart	12.12.18							
93	Rechnungsart	12.12.18							
94	Rechnungsart	12.12.18							
95	Rechnungsart	12.12.18							
96	Rechnungsart	12.12.18							
97	Rechnungsart	12.12.18							
98	Rechnungsart	12.12.18							
99	Rechnungsart	12.12.18							
100	Rechnungsart	12.12.18							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

4		
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8203
7	Betriebsnummer	12001114
8	Netznummer	1
9	IEHB	

[illegible]

[illegible]

4		
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH
6	Adresszeichen	BKG-11/8203
7	Betriebsnummer	12001114
8	Netznummer	1
9	ICHB	
10		

				Korrekturbedarf BNNetzA [€]				Korrekturbedarf BNNetzA [€]		Restnutzungsdauer zum			
13													
	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKURBK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfungsbasis BNNetzA [€]	Angesetzte betriebsbe- wehliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfungsbasis BNNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
14													
143	Verwaltungsgebäude												
144	Verwaltungsgebäude												
145	Verwaltungsgebäude												
146	Verwaltungsgebäude												
147	Verwaltungsgebäude												
148	Verwaltungsgebäude												
149	Verwaltungsgebäude												
150	Verwaltungsgebäude												
151	Verwaltungsgebäude												
152	Verwaltungsgebäude												
153	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
154	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
155	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
156	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
157	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
158	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
159	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
160	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
161	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
162	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
163	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
164	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
165	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
166	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
167	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
168	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
169	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
170	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
171	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
172	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
173	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
174	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
175	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
176	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
177	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
178	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
179	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
180	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
181	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
182	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
183	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
184	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
185	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
186	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
187	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
188	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
189	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
190	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
191	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
192	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
193	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
194	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
195	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
196	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
197	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
198	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
199	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
200	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
201	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
202	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
203	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
204	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
205	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
206	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
207	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
208	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
209	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
210	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
211	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
212	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
213	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
214	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
215	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
216	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
217	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
218	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
219	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
220	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
221	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
222	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
223	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
224	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
225	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
226	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
227	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
228	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
229	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
230	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
231	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
232	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
233	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
234	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
235	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
236	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
237	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
238	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
239	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
240	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
241	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
242	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
243	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
244	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
245	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
246	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
247	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
248	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
249	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
250	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
251	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
252	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
253	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
254	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
255	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
256	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
257	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
258	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
259	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
260	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
261	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
262	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
263	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
264	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
265	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
266	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
267	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
268	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
269	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
270	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
271	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
272	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
273	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
274	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
275	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
276	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
277	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
278	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
279	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
280	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
281	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
282	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
283	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
284	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
285	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
286	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
287	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
288	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
289	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
290	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
291	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
292	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
293	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
294	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
295	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
296	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
297	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
298	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
299	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
300	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
301	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
302	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
303	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
304	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
305	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
306	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
307	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												
308	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen												

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen	SHW Net Credit							
5	Abrechnungs- Zeitraum	30.06.2020							
6	Berichtsnummer	1300114							
7	Netzzummer	1							
8	EPH								
12									
13		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

4. Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	SWK Netz GmbH
6	Kundenzeichen	BKA-11/BZ03

7	Betriebsnummer	12001114
8	Netznummer	1

Time

Days

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

[illegible]

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	SWK Netz GmbH								
5	Unternehmen	SWK Netz GmbH							
6	Abrechnungs- Zeitraum	01.01.2010							
7	Beziehungsnummer	3200114							
8	Kontonummer	1							
9	IBAN								
10									
11									
12									
13		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TWW	1.1.2010 NEUANLAGEN
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

4		
5	Unternehmen	SWKiel Netz GmbH
6	Aktenzeichen	BKG-11/5203
7	Betriebsnummer	12001114
8	Netznummer	1
9	EHB	
10		

[illegible]

3	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
4	Unternehmen	SWK Netz GmbH																										
5	Abrechnung	31.12.2003																										
6	Beziehungsnummer	3300114																										
7	Netznummer	1																										
8	EH-B																											
9																												
10																												
11																												
12																												
13																												
14																												
15																												
16																												
17																												
18																												
19																												
20																												
21																												
22																												
23																												
24																												
25																												
26																												
27																												
28																												
29																												
30																												
31																												
32																												
33																												
34																												
35																												
36																												
37																												
38																												
39																												
40																												
41																												
42																												
43																												
44																												
45																												
46																												
47																												
48																												
49																												
50																												
51																												
52																												
53																												
54																												
55																												
56																												
57																												
58																												
59																												
60																												
61																												
62																												
63																												
64																												
65																												
66																												
67																												
68																												
69																												
70																												
71																												
72																												
73																												
74																												
75																												
76																												
77																												
78																												
79																												
80																												
81																												
82																												
83																												
84																												
85																												
86																												
87																												
88																												
89																												
90																												
91																												
92																												
93																												
94																												
95																												
96																												
97																												
98																												
99																												
100																												

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen SWK im Netz GmbH BKS-110203 Anlagevermögen 1 Nettovermögen 1 3-18								
53									
		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN ATK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
18									
19		Gesamtwert							
20		Gesamtwert							
21		Gesamtwert							
22		Gesamtwert							
23		Gesamtwert							
24		Gesamtwert							
25		Gesamtwert							
26		Gesamtwert							
27		Gesamtwert							
28		Gesamtwert							
29		Gesamtwert							
30		Gesamtwert							
31		Gesamtwert							
32		Gesamtwert							
33		Gesamtwert							
34		Gesamtwert							
35		Gesamtwert							
36		Gesamtwert							
37		Gesamtwert							
38		Gesamtwert							
39		Gesamtwert							
40		Gesamtwert							
41		Gesamtwert							
42		Gesamtwert							
43		Gesamtwert							
44		Gesamtwert							
45		Gesamtwert							
46		Gesamtwert							
47		Gesamtwert							
48		Gesamtwert							
49		Gesamtwert							
50		Gesamtwert							
51		Gesamtwert							
52		Gesamtwert							
53		Gesamtwert							
54		Gesamtwert							
55		Gesamtwert							
56		Gesamtwert							
57		Gesamtwert							
58		Gesamtwert							
59		Gesamtwert							
60		Gesamtwert							
61		Gesamtwert							
62		Gesamtwert							
63		Gesamtwert							
64		Gesamtwert							
65		Gesamtwert							
66		Gesamtwert							
67		Gesamtwert							
68		Gesamtwert							
69		Gesamtwert							
70		Gesamtwert							
71		Gesamtwert							
72		Gesamtwert							
73		Gesamtwert							
74		Gesamtwert							
75		Gesamtwert							
76		Gesamtwert							
77		Gesamtwert							
78		Gesamtwert							
79		Gesamtwert							
80		Gesamtwert							
81		Gesamtwert							
82		Gesamtwert							
83		Gesamtwert							
84		Gesamtwert							
85		Gesamtwert							
86		Gesamtwert							
87		Gesamtwert							
88		Gesamtwert							
89		Gesamtwert							
90		Gesamtwert							
91		Gesamtwert							
92		Gesamtwert							
93		Gesamtwert							
94		Gesamtwert							
95		Gesamtwert							
96		Gesamtwert							
97		Gesamtwert							
98		Gesamtwert							
99		Gesamtwert							
100		Gesamtwert							
101		Gesamtwert							
102		Gesamtwert							
103		Gesamtwert							
104		Gesamtwert							
105		Gesamtwert							
106		Gesamtwert							
107		Gesamtwert							
108		Gesamtwert							
109		Gesamtwert							
110		Gesamtwert							
111		Gesamtwert							
112		Gesamtwert							
113		Gesamtwert							
114		Gesamtwert							
115		Gesamtwert							
116		Gesamtwert							
117		Gesamtwert							
118		Gesamtwert							
119		Gesamtwert							
120		Gesamtwert							
121		Gesamtwert							
122		Gesamtwert							
123		Gesamtwert							
124		Gesamtwert							
125		Gesamtwert							
126		Gesamtwert							
127		Gesamtwert							
128		Gesamtwert							
129		Gesamtwert							
130		Gesamtwert							
131		Gesamtwert							
132		Gesamtwert							
133		Gesamtwert							
134		Gesamtwert							
135		Gesamtwert							
136		Gesamtwert							
137		Gesamtwert							
138		Gesamtwert							
139		Gesamtwert							
140		Gesamtwert							
141		Gesamtwert							
142		Gesamtwert							
143		Gesamtwert							
144		Gesamtwert							
145		Gesamtwert							
146		Gesamtwert							
147		Gesamtwert							
148		Gesamtwert							
149		Gesamtwert							
150		Gesamtwert							
151		Gesamtwert							
152		Gesamtwert							
153		Gesamtwert							
154		Gesamtwert							
155		Gesamtwert							
156		Gesamtwert							
157		Gesamtwert							
158		Gesamtwert							
159		Gesamtwert							
160		Gesamtwert							
161		Gesamtwert							
162		Gesamtwert							
163		Gesamtwert							
164		Gesamtwert							
165		Gesamtwert							
166		Gesamtwert							
167		Gesamtwert							
168		Gesamtwert							
169		Gesamtwert							
170		Gesamtwert							
171		Gesamtwert							
172		Gesamtwert							
173		Gesamtwert							
174		Gesamtwert							
175		Gesamtwert							
176		Gesamtwert							
177		Gesamtwert							
178		Gesamtwert							
179		Gesamtwert							
180		Gesamtwert							
181		Gesamtwert							
182		Gesamtwert							
183		Gesamtwert							
184		Gesamtwert							
185		Gesamtwert							
186		Gesamtwert							
187		Gesamtwert							
188		Gesamtwert							
189		Gesamtwert							
190		Gesamtwert							
191		Gesamtwert							
192		Gesamtwert							
193		Gesamtwert							
194		Gesamtwert							
195		Gesamtwert							
196		Gesamtwert							
197		Gesamtwert							
198		Gesamtwert							
199		Gesamtwert							
200		Gesamtwert							

[illegible]

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Unternehmen	SWK/M. Nec GmbH							
5	Abrechnung	BK-118203							
6	Rechnungsnummer	1200114							
7	Netto	1							
8	Umsatz								
9	Umsatz								
10	Umsatz								
11	Umsatz								
12	Umsatz								
13	Umsatz								
14	Umsatz								
15	Umsatz								
16	Umsatz								
17	Umsatz								
18	Umsatz								
19	Umsatz								
20	Umsatz								
21	Umsatz								
22	Umsatz								
23	Umsatz								
24	Umsatz								
25	Umsatz								
26	Umsatz								
27	Umsatz								
28	Umsatz								
29	Umsatz								
30	Umsatz								
31	Umsatz								
32	Umsatz								
33	Umsatz								
34	Umsatz								
35	Umsatz								
36	Umsatz								
37	Umsatz								
38	Umsatz								
39	Umsatz								
40	Umsatz								
41	Umsatz								
42	Umsatz								
43	Umsatz								
44	Umsatz								
45	Umsatz								
46	Umsatz								
47	Umsatz								
48	Umsatz								
49	Umsatz								
50	Umsatz								
51	Umsatz								
52	Umsatz								
53	Umsatz								
54	Umsatz								
55	Umsatz								
56	Umsatz								
57	Umsatz								
58	Umsatz								
59	Umsatz								
60	Umsatz								
61	Umsatz								
62	Umsatz								
63	Umsatz								
64	Umsatz								
65	Umsatz								
66	Umsatz								
67	Umsatz								
68	Umsatz								
69	Umsatz								
70	Umsatz								
71	Umsatz								
72	Umsatz								
73	Umsatz								
74	Umsatz								
75	Umsatz								
76	Umsatz								
77	Umsatz								
78	Umsatz								
79	Umsatz								
80	Umsatz								
81	Umsatz								
82	Umsatz								
83	Umsatz								
84	Umsatz								
85	Umsatz								
86	Umsatz								
87	Umsatz								
88	Umsatz								
89	Umsatz								
90	Umsatz								
91	Umsatz								
92	Umsatz								
93	Umsatz								
94	Umsatz								
95	Umsatz								
96	Umsatz								
97	Umsatz								
98	Umsatz								
99	Umsatz								
100	Umsatz								

- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4	SWK-Netz GmbH Bilanzjahr: 2004 Bilanznummer: 130111 Netznummer: 1 01-18																											
5																												
6																												
7																												
8																												
9																												
10																												
11																												
12																												
13																												
14																												
15																												
16																												
17																												
18																												
19																												
20																												
21																												
22																												
23																												
24																												
25																												
26																												
27																												
28																												
29																												
30																												
31																												
32																												
33																												
34																												
35																												
36																												
37																												
38																												
39																												
40																												
41																												
42																												
43																												
44																												
45																												
46																												
47																												
48																												
49																												
50																												
51																												
52																												
53																												
54																												
55																												
56																												
57																												
58																												
59																												
60																												
61																												
62																												
63																												
64																												
65																												
66																												
67																												
68																												
69																												
70																												
71																												
72																												
73																												
74																												
75																												
76																												
77																												
78																												
79																												
80																												
81																												
82																												
83																												
84																												
85																												
86																												
87																												
88																												
89																												
90																												
91																												
92																												
93																												
94																												
95																												
96																												
97																												
98																												
99																												

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Unternehmen	SWK off Med GmbH							
5	Identifikationsnummer	SWK-14223							
6	Nettonummer	3							
7	Nettonummer	3225114							
8	Nettonummer	3							
9	Nettonummer	3225114							
10	Nettonummer	3							
11	Nettonummer	3225114							
12	Nettonummer	3							
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

Anlage 6-VP

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														
4	Unternehmen	SWK Netz GmbH												
5	Aktienzeichen	BKS-11/2003												
6	Betriebsnummer	12001114												
7	Netznummer	1												
8	DNZ													
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														
34														
35														
36														
37														
38														
39														
40														
41														
42														
43														
44														
45														
46														
47														
48														
49														
50														
51														
52														
53														
54														
55														
56														
57														
58														
59														
60														
61														
62														
63														
64														
65														
66														
67														
68														
69														
70														
71														
72														
73														
74														
75														
76														
77														
78														
79														
80														
81														
82														
83														
84														
85														
86														
87														
88														
89														
90														
91														
92														
93														
94														
95														
96														
97														
98														
99														
100														

3	A	B	C	O	O	R	R	O	O	R	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
4	Unternehmen	SWK der Netz GmbH																			
5	Abrechnungs- jahr	BK-11/2013																			
6	Abrechnungs- nummer	1200114																			
7	Abrechnungs- jahr	1																			
8	Abrechnungs- nummer	1																			
9	Abrechnungs- jahr	1																			
10	Abrechnungs- nummer	1																			
11	Abrechnungs- jahr	1																			
12	Abrechnungs- nummer	1																			
13	Abrechnungs- jahr	1																			
14	Abrechnungs- nummer	1																			
15	Abrechnungs- jahr	1																			
16	Abrechnungs- nummer	1																			
17	Abrechnungs- jahr	1																			
18	Abrechnungs- nummer	1																			
19	Abrechnungs- jahr	1																			
20	Abrechnungs- nummer	1																			
21	Abrechnungs- jahr	1																			
22	Abrechnungs- nummer	1																			
23	Abrechnungs- jahr	1																			
24	Abrechnungs- nummer	1																			
25	Abrechnungs- jahr	1																			
26	Abrechnungs- nummer	1																			
27	Abrechnungs- jahr	1																			
28	Abrechnungs- nummer	1																			
29	Abrechnungs- jahr	1																			
30	Abrechnungs- nummer	1																			
31	Abrechnungs- jahr	1																			
32	Abrechnungs- nummer	1																			
33	Abrechnungs- jahr	1																			
34	Abrechnungs- nummer	1																			
35	Abrechnungs- jahr	1																			
36	Abrechnungs- nummer	1																			
37	Abrechnungs- jahr	1																			
38	Abrechnungs- nummer	1																			
39	Abrechnungs- jahr	1																			
40	Abrechnungs- nummer	1																			
41	Abrechnungs- jahr	1																			
42	Abrechnungs- nummer	1																			
43	Abrechnungs- jahr	1																			
44	Abrechnungs- nummer	1																			
45	Abrechnungs- jahr	1																			
46	Abrechnungs- nummer	1																			
47	Abrechnungs- jahr	1																			
48	Abrechnungs- nummer	1																			
49	Abrechnungs- jahr	1																			
50	Abrechnungs- nummer	1																			
51	Abrechnungs- jahr	1																			
52	Abrechnungs- nummer	1																			
53	Abrechnungs- jahr	1																			
54	Abrechnungs- nummer	1																			
55	Abrechnungs- jahr	1																			
56	Abrechnungs- nummer	1																			
57	Abrechnungs- jahr	1																			
58	Abrechnungs- nummer	1																			
59	Abrechnungs- jahr	1																			
60	Abrechnungs- nummer	1																			
61	Abrechnungs- jahr	1																			
62	Abrechnungs- nummer	1																			
63	Abrechnungs- jahr	1																			
64	Abrechnungs- nummer	1																			
65	Abrechnungs- jahr	1																			
66	Abrechnungs- nummer	1																			
67	Abrechnungs- jahr	1																			
68	Abrechnungs- nummer	1																			
69	Abrechnungs- jahr	1																			
70	Abrechnungs- nummer	1																			
71	Abrechnungs- jahr	1																			
72	Abrechnungs- nummer	1																			
73	Abrechnungs- jahr	1																			
74	Abrechnungs- nummer	1																			
75	Abrechnungs- jahr	1																			
76	Abrechnungs- nummer	1																			
77	Abrechnungs- jahr	1																			
78	Abrechnungs- nummer	1																			
79	Abrechnungs- jahr	1																			
80	Abrechnungs- nummer	1																			
81	Abrechnungs- jahr	1																			
82	Abrechnungs- nummer	1																			
83	Abrechnungs- jahr	1																			
84	Abrechnungs- nummer	1																			
85	Abrechnungs- jahr	1																			
86	Abrechnungs- nummer	1																			
87	Abrechnungs- jahr	1																			
88	Abrechnungs- nummer	1																			
89	Abrechnungs- jahr	1																			
90	Abrechnungs- nummer	1																			
91	Abrechnungs- jahr	1																			
92	Abrechnungs- nummer	1																			
93	Abrechnungs- jahr	1																			
94	Abrechnungs- nummer	1																			
95	Abrechnungs- jahr	1																			
96	Abrechnungs- nummer	1																			
97	Abrechnungs- jahr	1																			
98	Abrechnungs- nummer	1																			
99	Abrechnungs- jahr	1																			
100	Abrechnungs- nummer	1																			

A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
1								
2								
3								
4	Unternehmen SWK Netze GmbH							
5	Abrechnungszeitraum							
6	BKZ-11/2023							
7	Buchstabennummer							
8	1200114							
9	Verzinsung							
10	12HB							
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								
101								
102								
103								
104								
105								
106								
107								
108								
109								
110								
111								
112								
113								
114								
115								
116								
117								
118								
119								
120								
121								
122								
123								
124								
125								
126								
127								
128								
129								
130								
131								
132								
133								
134								
135								
136								
137								
138								
139								
140								
141								
142								
143								
144								
145								
146								
147								
148								
149								
150								
151								
152								
153								
154								
155								
156								
157								
158								
159								
160								
161								
162								
163								
164								
165								
166								
167								
168								
169								
170								
171								
172								
173								
174								
175								
176								
177								
178								
179								
180								
181								
182								
183								
184								
185								
186								
187								
188								
189								
190								
191								
192								
193								
194								
195								
196								
197								
198								
199								
200								
201								
202								
203								
204								
205								
206								
207								
208								
209								
210								
211								
212								
213								
214								
215								
216								
217								
218								
219								
220								
221								
222								
223								
224								
225								
226								
227								
228								
229								
230								
231								
232								
233								
234								
235								
236								
237								
238								
239								
240								
241								
242								
243								
244								
245								
246								
247								
248								
249								
250								
251								
252								
253								
254								
255								
256								
257								
258								
259								
260								
261								
262								
263								
264								
265								
266								
267								
268								
269								

Anlage 6-VP													
Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
1	Unternehmen	SWK Netz GmbH											
2	Abkürzungen	BKG-11/8203											
3	Abrechnungsnummer	12001114											
4	Abrechnungsnummer	1											
5	Abrechnungsnummer	1											
6	Abrechnungsnummer	1											
7	Abrechnungsnummer	1											
8	Abrechnungsnummer	1											
9	Abrechnungsnummer	1											
10	Abrechnungsnummer	1											
11	Abrechnungsnummer	1											
12	Abrechnungsnummer	1											
13	Abrechnungsnummer	1											
14	Abrechnungsnummer	1											
15	Abrechnungsnummer	1											
16	Abrechnungsnummer	1											
17	Abrechnungsnummer	1											
18	Abrechnungsnummer	1											
19	Abrechnungsnummer	1											
20	Abrechnungsnummer	1											
21	Abrechnungsnummer	1											
22	Abrechnungsnummer	1											
23	Abrechnungsnummer	1											
24	Abrechnungsnummer	1											
25	Abrechnungsnummer	1											
26	Abrechnungsnummer	1											
27	Abrechnungsnummer	1											
28	Abrechnungsnummer	1											
29	Abrechnungsnummer	1											
30	Abrechnungsnummer	1											
31	Abrechnungsnummer	1											
32	Abrechnungsnummer	1											
33	Abrechnungsnummer	1											
34	Abrechnungsnummer	1											
35	Abrechnungsnummer	1											
36	Abrechnungsnummer	1											
37	Abrechnungsnummer	1											
38	Abrechnungsnummer	1											
39	Abrechnungsnummer	1											
40	Abrechnungsnummer	1											
41	Abrechnungsnummer	1											
42	Abrechnungsnummer	1											
43	Abrechnungsnummer	1											
44	Abrechnungsnummer	1											
45	Abrechnungsnummer	1											
46	Abrechnungsnummer	1											
47	Abrechnungsnummer	1											
48	Abrechnungsnummer	1											
49	Abrechnungsnummer	1											
50	Abrechnungsnummer	1											
51	Abrechnungsnummer	1											
52	Abrechnungsnummer	1											
53	Abrechnungsnummer	1											
54	Abrechnungsnummer	1											
55	Abrechnungsnummer	1											
56	Abrechnungsnummer	1											
57	Abrechnungsnummer	1											
58	Abrechnungsnummer	1											
59	Abrechnungsnummer	1											
60	Abrechnungsnummer	1											
61	Abrechnungsnummer	1											
62	Abrechnungsnummer	1											
63	Abrechnungsnummer	1											
64	Abrechnungsnummer	1											
65	Abrechnungsnummer	1											
66	Abrechnungsnummer	1											
67	Abrechnungsnummer	1											
68	Abrechnungsnummer	1											
69	Abrechnungsnummer	1											
70	Abrechnungsnummer	1											
71	Abrechnungsnummer	1											
72	Abrechnungsnummer	1											
73	Abrechnungsnummer	1											
74	Abrechnungsnummer	1											
75	Abrechnungsnummer	1											
76	Abrechnungsnummer	1											
77	Abrechnungsnummer	1											
78	Abrechnungsnummer	1											
79	Abrechnungsnummer	1											
80	Abrechnungsnummer	1											
81	Abrechnungsnummer	1											
82	Abrechnungsnummer	1											
83	Abrechnungsnummer	1											
84	Abrechnungsnummer	1											
85	Abrechnungsnummer	1											
86	Abrechnungsnummer	1											
87	Abrechnungsnummer	1											
88	Abrechnungsnummer	1											
89	Abrechnungsnummer	1											
90	Abrechnungsnummer	1											
91	Abrechnungsnummer	1											
92	Abrechnungsnummer	1											
93	Abrechnungsnummer	1											
94	Abrechnungsnummer	1											
95	Abrechnungsnummer	1											
96	Abrechnungsnummer	1											
97	Abrechnungsnummer	1											
98	Abrechnungsnummer	1											
99	Abrechnungsnummer	1											
100	Abrechnungsnummer	1											

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	SWK-Netze GmbH								
5	SWK-Netze GmbH								
6	SWK-Netze GmbH								
7	SWK-Netze GmbH								
8	SWK-Netze GmbH								
9	SWK-Netze GmbH								
10	SWK-Netze GmbH								
11	SWK-Netze GmbH								
12	SWK-Netze GmbH								
13	SWK-Netze GmbH								
14	SWK-Netze GmbH								
15	SWK-Netze GmbH								
16	SWK-Netze GmbH								
17	SWK-Netze GmbH								
18	SWK-Netze GmbH								
19	SWK-Netze GmbH								
20	SWK-Netze GmbH								
21	SWK-Netze GmbH								
22	SWK-Netze GmbH								
23	SWK-Netze GmbH								
24	SWK-Netze GmbH								
25	SWK-Netze GmbH								
26	SWK-Netze GmbH								
27	SWK-Netze GmbH								
28	SWK-Netze GmbH								
29	SWK-Netze GmbH								
30	SWK-Netze GmbH								
31	SWK-Netze GmbH								
32	SWK-Netze GmbH								
33	SWK-Netze GmbH								
34	SWK-Netze GmbH								
35	SWK-Netze GmbH								
36	SWK-Netze GmbH								
37	SWK-Netze GmbH								
38	SWK-Netze GmbH								
39	SWK-Netze GmbH								
40	SWK-Netze GmbH								
41	SWK-Netze GmbH								
42	SWK-Netze GmbH								
43	SWK-Netze GmbH								
44	SWK-Netze GmbH								
45	SWK-Netze GmbH								
46	SWK-Netze GmbH								
47	SWK-Netze GmbH								
48	SWK-Netze GmbH								
49	SWK-Netze GmbH								
50	SWK-Netze GmbH								
51	SWK-Netze GmbH								
52	SWK-Netze GmbH								
53	SWK-Netze GmbH								
54	SWK-Netze GmbH								
55	SWK-Netze GmbH								
56	SWK-Netze GmbH								
57	SWK-Netze GmbH								
58	SWK-Netze GmbH								
59	SWK-Netze GmbH								
60	SWK-Netze GmbH								
61	SWK-Netze GmbH								
62	SWK-Netze GmbH								
63	SWK-Netze GmbH								
64	SWK-Netze GmbH								
65	SWK-Netze GmbH								
66	SWK-Netze GmbH								
67	SWK-Netze GmbH								
68	SWK-Netze GmbH								
69	SWK-Netze GmbH								
70	SWK-Netze GmbH								
71	SWK-Netze GmbH								
72	SWK-Netze GmbH								
73	SWK-Netze GmbH								
74	SWK-Netze GmbH								
75	SWK-Netze GmbH								
76	SWK-Netze GmbH								
77	SWK-Netze GmbH								
78	SWK-Netze GmbH								
79	SWK-Netze GmbH								
80	SWK-Netze GmbH								
81	SWK-Netze GmbH								
82	SWK-Netze GmbH								
83	SWK-Netze GmbH								
84	SWK-Netze GmbH								
85	SWK-Netze GmbH								
86	SWK-Netze GmbH								
87	SWK-Netze GmbH								
88	SWK-Netze GmbH								
89	SWK-Netze GmbH								
90	SWK-Netze GmbH								
91	SWK-Netze GmbH								
92	SWK-Netze GmbH								
93	SWK-Netze GmbH								
94	SWK-Netze GmbH								
95	SWK-Netze GmbH								
96	SWK-Netze GmbH								
97	SWK-Netze GmbH								
98	SWK-Netze GmbH								
99	SWK-Netze GmbH								
100	SWK-Netze GmbH								

- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

[illegible]

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497
---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
1	Unternehmen	SINUS New GmbH							
2	Abrechnungs- Zeitraum	01.01.2010 - 31.12.2010							
3	Rechnungsnummer	0001114							
4	Netzzähler	3							
5	Er-B								
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13		Anlagegruppe							
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

Unternehmen SWK Netz GmbH
 Aktienzeichen BK9-11/8200
 Behaltsnummer 12001114
 Netznr. 1
 IHS

12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3	A	B	C	O	O	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
4	Unternehmen	SWK von Netz GmbH														
5	Abrechnungszeitraum	BRG 1-1/2003														
6	Betriebsnummer	1209114														
7	Rechnungsnummer	1														
8	Ort															
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
21																
22																
23																
24																
25																
26																
27																
28																
29																
30																
31																
32																
33																
34																
35																
36																
37																
38																
39																
40																
41																
42																
43																
44																
45																
46																
47																
48																
49																
50																
51																
52																
53																
54																
55																
56																
57																
58																
59																
60																
61																
62																
63																
64																
65																
66																
67																
68																
69																
70																
71																
72																
73																
74																
75																
76																
77																
78																
79																
80																
81																
82																
83																
84																
85																
86																
87																
88																
89																
90																
91																
92																
93																
94																
95																
96																
97																
98																
99																
100																

A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4	Unternehmen: SIKKID Net GmbH Anwaltsbüro: B03-116203 Betreiber: 1202114 Netnummer: 1 BHS							
13								
14	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 Für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 Für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AUK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

37 von 63

[illegible]

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen	SWH AG, München							
5	Abkürzung	SWH AG							
6	Abkürzung	BK 5.11.2023							
7	Bezugsdatum	20231114							
8	Erstellung	1							
9	Erst								
10									
11									
12									
13									
14		Anlagegruppe							
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									

40 von 63

A		B	C	AG	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Unternehmen	SWK Netz GmbH Kontingenzvertrag 1200114 1 1918							
5	Bezeichnung								
6	Vertragsnummer								
7	Vertragsnummer								
8	Vertragsnummer								
9	Vertragsnummer								
10	Vertragsnummer								
11	Vertragsnummer								
12	Vertragsnummer								
13									
14		Auflagegruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														Anlage 6-VP
4														Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
5														- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -
6	Unternehmen	SWK Netz GmbH												
7	Aktienzeichen	SKS-118203												
8	Einzelnummer	12001114												
9	Netznummer	1												
10	EHK													
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														
34														
35														
36														
37														
38														
39														
40														
41														
42														
43														
44														
45														
46														
47														
48														
49														
50														
51														
52														
53														
54														
55														
56														
57														
58														
59														
60														
61														
62														
63														
64														
65														
66														
67														
68														
69														
70														
71														
72														
73														
74														
75														
76														
77														
78														
79														
80														
81														
82														
83														
84														
85														
86														
87														
88														
89														
90														
91														
92														
93														
94														
95														
96														
97														
98														
99														
100														

3	A	B	C	AG	AD	AE	AF	AG	AH
4	SWK-Netz GmbH								
5	Umsatzsteuer	BRK-10000							
6	Betriebsunterweg	1300114							
7	Netznutzung	1							
8	EPH								
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

[illegible]

[illegible]

A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
1								
4	Intermediat: SWKOW Netz GmbH							
5	Abrechnung: BRG-118025							
6	Abrechnungsnummer: 12051114							
7	Rechnungsnummer: 1							
8	Rechnungsdatum: 01-01-2010							
9	Rechnungsperiode: 01-01-2010 bis 31-12-2010							
10	Rechnungsart: 1							
11	Rechnungsart: 1							
12	Rechnungsart: 1							
13	Rechnungsart: 1							
14	Rechnungsart: 1							
15	Rechnungsart: 1							
16	Rechnungsart: 1							
17	Rechnungsart: 1							
18	Rechnungsart: 1							
19	Rechnungsart: 1							
20	Rechnungsart: 1							
21	Rechnungsart: 1							
22	Rechnungsart: 1							
23	Rechnungsart: 1							
24	Rechnungsart: 1							
25	Rechnungsart: 1							
26	Rechnungsart: 1							
27	Rechnungsart: 1							
28	Rechnungsart: 1							
29	Rechnungsart: 1							
30	Rechnungsart: 1							
31	Rechnungsart: 1							
32	Rechnungsart: 1							
33	Rechnungsart: 1							
34	Rechnungsart: 1							
35	Rechnungsart: 1							
36	Rechnungsart: 1							
37	Rechnungsart: 1							
38	Rechnungsart: 1							
39	Rechnungsart: 1							
40	Rechnungsart: 1							
41	Rechnungsart: 1							
42	Rechnungsart: 1							
43	Rechnungsart: 1							
44	Rechnungsart: 1							
45	Rechnungsart: 1							
46	Rechnungsart: 1							
47	Rechnungsart: 1							
48	Rechnungsart: 1							
49	Rechnungsart: 1							
50	Rechnungsart: 1							
51	Rechnungsart: 1							
52	Rechnungsart: 1							
53	Rechnungsart: 1							
54	Rechnungsart: 1							
55	Rechnungsart: 1							
56	Rechnungsart: 1							
57	Rechnungsart: 1							
58	Rechnungsart: 1							
59	Rechnungsart: 1							
60	Rechnungsart: 1							
61	Rechnungsart: 1							
62	Rechnungsart: 1							
63	Rechnungsart: 1							
64	Rechnungsart: 1							
65	Rechnungsart: 1							
66	Rechnungsart: 1							
67	Rechnungsart: 1							
68	Rechnungsart: 1							
69	Rechnungsart: 1							
70	Rechnungsart: 1							
71	Rechnungsart: 1							
72	Rechnungsart: 1							
73	Rechnungsart: 1							
74	Rechnungsart: 1							
75	Rechnungsart: 1							
76	Rechnungsart: 1							
77	Rechnungsart: 1							
78	Rechnungsart: 1							
79	Rechnungsart: 1							
80	Rechnungsart: 1							
81	Rechnungsart: 1							
82	Rechnungsart: 1							
83	Rechnungsart: 1							
84	Rechnungsart: 1							
85	Rechnungsart: 1							
86	Rechnungsart: 1							
87	Rechnungsart: 1							
88	Rechnungsart: 1							
89	Rechnungsart: 1							
90	Rechnungsart: 1							
91	Rechnungsart: 1							
92	Rechnungsart: 1							
93	Rechnungsart: 1							
94	Rechnungsart: 1							
95	Rechnungsart: 1							
96	Rechnungsart: 1							
97	Rechnungsart: 1							
98	Rechnungsart: 1							
99	Rechnungsart: 1							
100	Rechnungsart: 1							

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3	Anlage 6-VP													
4	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV													
5	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
6	Unternehmen:	SWKiel Netz GmbH												
7	Abrechnungs-:	BK9-11/2003												
8	Betriebsnummer:	12001114												
9	Netznummer:	1												
10	EBH:													
11														
12														
13														
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKGRK bezogen auf das Anschaffungs/zu gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNZetA [€]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNZetA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
15		Gesamtheit der Verteilung												
16		Gesamtheit der Verteilung												
17		Gesamtheit der Verteilung												
18		Gesamtheit der Verteilung												
19		Gesamtheit der Verteilung												
20		Gesamtheit der Verteilung												
21		Gesamtheit der Verteilung												
22		Gesamtheit der Verteilung												
23		Gesamtheit der Verteilung												
24		Gesamtheit der Verteilung												
25		Gesamtheit der Verteilung												
26		Gesamtheit der Verteilung												
27		Gesamtheit der Verteilung												
28		Gesamtheit der Verteilung												
29		Gesamtheit der Verteilung												
30		Gesamtheit der Verteilung												
31		Gesamtheit der Verteilung												
32		Gesamtheit der Verteilung												
33		Gesamtheit der Verteilung												
34		Gesamtheit der Verteilung												
35		Gesamtheit der Verteilung												
36		Gesamtheit der Verteilung												
37		Gesamtheit der Verteilung												
38		Gesamtheit der Verteilung												
39		Gesamtheit der Verteilung												
40		Gesamtheit der Verteilung												
41		Gesamtheit der Verteilung												
42		Gesamtheit der Verteilung												
43		Gesamtheit der Verteilung												
44		Gesamtheit der Verteilung												
45		Gesamtheit der Verteilung												
46		Gesamtheit der Verteilung												
47		Gesamtheit der Verteilung												
48		Gesamtheit der Verteilung												
49		Gesamtheit der Verteilung												
50		Gesamtheit der Verteilung												
51		Gesamtheit der Verteilung												
52		Gesamtheit der Verteilung												
53		Gesamtheit der Verteilung												
54		Gesamtheit der Verteilung												
55		Gesamtheit der Verteilung												
56		Gesamtheit der Verteilung												
57		Gesamtheit der Verteilung												
58		Gesamtheit der Verteilung												
59		Gesamtheit der Verteilung												
60		Gesamtheit der Verteilung												
61		Gesamtheit der Verteilung												
62		Gesamtheit der Verteilung												
63		Gesamtheit der Verteilung												
64		Gesamtheit der Verteilung												
65		Gesamtheit der Verteilung												
66		Gesamtheit der Verteilung												
67		Gesamtheit der Verteilung												
68		Gesamtheit der Verteilung												
69		Gesamtheit der Verteilung												
70		Gesamtheit der Verteilung												
71		Gesamtheit der Verteilung												
72		Gesamtheit der Verteilung												
73		Gesamtheit der Verteilung												
74		Gesamtheit der Verteilung												
75		Gesamtheit der Verteilung												
76		Gesamtheit der Verteilung												
77		Gesamtheit der Verteilung												
78		Gesamtheit der Verteilung												
79		Gesamtheit der Verteilung												
80		Gesamtheit der Verteilung												
81		Gesamtheit der Verteilung												
82		Gesamtheit der Verteilung												
83		Gesamtheit der Verteilung												
84		Gesamtheit der Verteilung												
85		Gesamtheit der Verteilung												
86		Gesamtheit der Verteilung												
87		Gesamtheit der Verteilung												
88		Gesamtheit der Verteilung												
89		Gesamtheit der Verteilung												
90		Gesamtheit der Verteilung												
91		Gesamtheit der Verteilung												
92		Gesamtheit der Verteilung												
93		Gesamtheit der Verteilung												
94		Gesamtheit der Verteilung												
95		Gesamtheit der Verteilung												
96		Gesamtheit der Verteilung												
97		Gesamtheit der Verteilung												
98		Gesamtheit der Verteilung												
99		Gesamtheit der Verteilung												
100		Gesamtheit der Verteilung												

[illegible]

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	SWK und Netz GmbH							
6	Adressatz	BKS-118203							
7	Betriebsnummer	1200114							
8	Netzzummer	1							
9	ED								
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														
4														
5	Unternehmen	SWK Netz GmbH												
6	Aktenzeichen	BKA-118203												
7	Betriebsnummer	12001114												
8	Netznummer	1												
9	EHB													
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														
34														
35														
36														
37														
38														
39														
40														
41														
42														
43														
44														
45														
46														
47														
48														
49														
50														
51														
52														
53														
54														
55														
56														
57														
58														
59														
60														
61														
62														
63														
64														
65														
66														
67														
68														
69														
70														
71														
72														
73														
74														
75														
76														
77														
78														
79														
80														
81														
82														
83														
84														
85														
86														
87														
88														
89														
90														
91														
92														
93														
94														
95														
96														
97														
98														
99														
100														

4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	150
---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen SWH Net GmbH								
5	Abrechnung BK-11/03/03								
6	Beleuchtungsplan 1201114								
7	Netztabelle								
8	EH								
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									
201									
202									
203									
204									
205									
206									
207									
208									
209									
210									
211									
212									
213									
214									
215									
216									
217									
218									
219									
220									
221									
222									
223									
224									
225									
226									
227									
228									
229									
230									
231									
232									
233									
234									
235									
236									
237									
238									
239									
240									
241									
242									
243									
244									
245									
246									
247									
248									
249									
250									

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497
---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	---

3	A	B	C	AG	AD	AE	AF	AG	AH
4	Intermediary SWKof Net GmbH								
5	Abrechnung								
6	Buchungsnummer	1200114							
7	Netnummer	1							
8	EHG								
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														Anlage 6-VP
4	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV													
5	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
6	Unternehmen	SWKfcl Netz GmbH												
7	Aktanzzeichen	BK3-11/2003												
8	Betriebsnummer	12001114												
9	Netzzumnummer	1												
10	EHG													
11														
12														
13														
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AJCRK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNZKA [€]	Angewetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNZKA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
1500		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1501		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1502		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1503		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1504		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1505		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1506		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1507		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1508		Gebäude (Mess-, Regel- und Zählerranlagen)												
1509		Fernwirkanlagen												
1510		Fernwirkanlagen												
1511		Fernwirkanlagen												
1512		Fernwirkanlagen												
1513		Fernwirkanlagen												
1514		Fernwirkanlagen												
1515		Fernwirkanlagen												
1516		Fernwirkanlagen												
1517		Fernwirkanlagen												
1518		Fernwirkanlagen												
1519		Fernwirkanlagen												
1520		Fernwirkanlagen												
1521		Fernwirkanlagen												
1522		Fernwirkanlagen												
1523		Fernwirkanlagen												
1524		Fernwirkanlagen												
1525		Fernwirkanlagen												
1526		Fernwirkanlagen												
1527		Fernwirkanlagen												
1528		Fernwirkanlagen												
1529		Fernwirkanlagen												
1530		Fernwirkanlagen												
1531		Fernwirkanlagen												
1532		Fernwirkanlagen												
1533		Fernwirkanlagen												
1534		Fernwirkanlagen												
1535		Fernwirkanlagen												
1536		Fernwirkanlagen												
1537		Fernwirkanlagen												
1538		Fernwirkanlagen												
1539		Fernwirkanlagen												
1540		Fernwirkanlagen												
1541		Fernwirkanlagen												
1542		Fernwirkanlagen												
1543		Fernwirkanlagen												
1544		Fernwirkanlagen												
1545		Fernwirkanlagen												
1546		Fernwirkanlagen												
1547		Fernwirkanlagen												
1548		Fernwirkanlagen												
1549		Fernwirkanlagen												
1550		Fernwirkanlagen												
1551		Fernwirkanlagen												
1552		Fernwirkanlagen												
1553		Fernwirkanlagen												
1554		Fernwirkanlagen												
1555		Fernwirkanlagen												
1556		Fernwirkanlagen												
1557		Fernwirkanlagen												
1558		Fernwirkanlagen												
1559		Fernwirkanlagen												
1560		Gesamt												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4	Unternehmung: SWP AG Netz GmbH Abrechnungs- BKZ: 170305 Betriebsnummer: 1200114 Netznummer: 1 E-HB																											
12																												
13																												
14																												
15																												
16																												
17																												
18																												
19																												
20																												
21																												
22																												
23																												
24																												
25																												
26																												
27																												
28																												
29																												
30																												
31																												
32																												
33																												
34																												
35																												
36																												
37																												
38																												
39																												
40																												
41																												
42																												
43																												
44																												
45																												
46																												
47																												
48																												
49																												
50																												
51																												
52																												
53																												
54																												
55																												
56																												
57																												
58																												
59																												
60																												
61																												
62																												
63																												
64																												
65																												
66																												
67																												
68																												
69																												
70																												
71																												
72																												
73																												
74																												
75																												
76																												
77																												
78																												
79																												
80																												
81																												
82																												
83																												
84																												
85																												
86																												
87																												
88																												
89																												
90																												
91																												
92																												
93																												
94																												
95																												
96																												
97																												
98																												
99																												
100																												

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Unternehmen: SWKoid Nitz GmbH Bilanzjahr: 31.12.2023 Bilanznummer: 1200114 Name: 1 USt-ID: 1200114								
13									
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge 2004 ALFANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge 2004 ALFANLAGEN	1.1.2010 ALFANLAGEN AVR	1.1.2010 ALFANLAGEN TWR	1.1.2010 NEUANKLAGEN
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									
201									
202									
203									
204									
205									
206									
207									
208									
209									
210									
211									
212									
213									
214									
215									
216									
217									
218									
219									
220									
221									
222									
223									
224									
225									
226									
227									
228									
229									
230									
231									
232									
233									
234									
235									
236									
237									
238									
239									
240									
241									
242									
243									
244									
245									
246									
247									
248									
249									
250									
251									
252									
253									